



Landratsamt  
Straubing-Bogen

## Ausfertigung

STADT STRAUBING  
Amt für Umwelt- und Naturschutz  
eingegangen am: 0. Mai 2023

Landkreis  
**Straubing-Bogen**  
Tradition und Zukunft

Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Empfangsbekanntnis  
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf  
Herrn Behördenleiter o. V. i. A.  
Detterstraße 20  
94469 Deggendorf

**Straubing, 28.04.2023**  
**Wasserrecht**  
Az.: 21-6413/3  
Uwe Roth  
Zimmer 238  
☎ 09421/973-267  
☎ 09421/973-416  
✉ roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Planfeststellung für die Aufhöhung der Staatsstraße St 2125 (Flur Nr. 876, Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth) im Bereich der Flur Nrn. 874 und 876, Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth und Flur Nr. 2176, Gemarkung und Gemeinde Parkstetten, durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf

### Anlagen

- 1 geprüfter Plansatz i. R.
- 1 Formblatt „Beginnsanzeige“ g. R.
- 1 Formblatt „Fertigstellungsanzeige“ g. R.
- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbekanntnis g. R.

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

### Planfeststellungsbeschluss:

1. Gegenstand der Planfeststellung, Zweck und Plan des Ausbaus
- 1.1 Gegenstand der Planfeststellung

Der Plan des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und der Ingenieurgemeinschaft Lahmeyer Hydroprojekt München vom 10.04.2019 für die Aufhöhung der Staatsstraße St 2125 (Flur Nr. 876, Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth) im Bereich der Flur Nrn. 874 und 876, Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth und Flur Nr. 2176, Gemarkung und Gemeinde Parkstetten, wird festgestellt.

Vorhabensträger ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf (TdV).

#### **Landratsamt Straubing-Bogen**

Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing  
Telefon 09421/973-0  
[landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de)  
[www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

#### **Sprechzeiten:**

Montag bis Freitag 7.<sup>45</sup> - 12.<sup>00</sup> Uhr, Montag 13.<sup>00</sup> - 16.<sup>00</sup> Uhr,  
Donnerstag 13.<sup>00</sup> - 17.<sup>00</sup> Uhr  
Schalterschluss in der Zulassungsstelle eine halbe Stunde vor Ende der Sprechzeit.  
Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

## 1.2 Zweck des Ausbaus

Zweck des Vorhabens ist es, eine Schwachstelle für den künftigen Schutz des Polders Parkstetten-Reibersdorf vor einem 100-jährlichen Donauhochwasser zu beseitigen und die Befahrbarkeit der Staatsstraße St 2125 im Bereich Kößnach bei einem 100-jährlichen Donauhochwasser zu gewährleisten.

Das Vorhaben stellt einen Teilabschnitt des Gesamtvorhabens in diesem Polderbereich dar. Der Hochwasserschutz wird daher als Ganzes erst voll wirksam, wenn die übrigen Teilbereiche unterstrom Reibersdorf ebenfalls ausgebaut sind.

## 1.3 Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen

Der Planfeststellung liegen die Unterlagen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und der Ingenieurgemeinschaft Lahmeyer Hydroprojekt München vom 10.04.2019 zugrunde.

Die Planunterlagen vom 10.04.2019 bestehen im Wesentlichen aus:

0. Verzeichnis der Unterlagen
1. Erläuterungsbericht
2. Übersichtslageplan, M 1 : 25 000
3. Übersichtslageplan mit festgesetztem Überschwemmungsgebiet, M 1 : 25 000
4. Lageplan Anpassung St 2125, M 1 : 5 000
5. Bauzeichnungen
- 5.1 Längsschnitt Anpassung St 2125, M 1 : 1 000/100
- 5.2 Regelquerschnitt Anpassung St 2125, M 1 : 50
6. Ergebnispläne der hydraulischen Berechnung
- 6.1 HW2011- HQ100 Ist-Zustand, M 1 : 10 000
- 6.2 HW2011- HQ100 Plan-Zustand Anpassung St 2125, M 1 : 10 000
7. Bauwerksverzeichnis
8. Grundstücksverzeichnis
9. UVP- Vorprüfung
10. Fotodokumentation.

Die Planunterlagen sind mit dem Sicht- und Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 24.10.2019 und dem Bescheidvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 28.04.2023 versehen.

## 1.3 Beschreibung der Maßnahme

### 1.3.1 Bestehende Verhältnisse

Die geplante Maßnahme liegt ca. 0,5 km südöstlich des Ortsrandes von Kößnach auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchroth. Westlich in ca. 0,7 km Entfernung befindet sich der Kößnachableiter, welcher in die Alte Donau mündet. Am Kößnachableiter befinden sich Deiche, welche dahinterliegende tieferliegende Bereiche schützen. Der Hochwasserausbaustandard ist unterschiedlich.

Für die Deiche ist im Bereich Kößnach der Hochwasserspiegel aus dem Rückstau der Donau maßgebend. Die Deiche im Bereich Kößnach und stromauf Richtung Kirchroth sind auf einen 100-jährlichen Bemessungshochwasserstand (HW100) mit 0,7 m Freibord ausgebaut. Allerdings befinden sich hier linksufrig auch Bereiche, wo wegen der Höhe des natürlichen Geländes und der Höhe der Fußbodenoberkanten der Wohngebäude kein Deich errichtet wurde.

Unterstrom von Kößnach schließt linksufrig zur Staatsstraße St 2125 hin auch ein Bereich ohne Deich an. Das Hochwasser breitet sich hier bis zur Staatsstraße St 2125 aus und fließt ab einem ca. 70-jährlichen Hochwasser über die Staatsstraße St 2125 in den Polderbereich Richtung Hornstorf bzw. in den Polder Parkstetten-Reibersdorf.

Dieser Polder erstreckt sich über ca. 32 km<sup>2</sup> bis zur Eisenbahnbrücke bei Bogen. Derzeit sind große Teile dieses Polders als Überschwemmungsgebiet (HW100) festgesetzt.

Im weiteren Bereich sind die linksufrigen Deiche und Hochwasserschutzwände unterstrom Unterzeitldorn bis Reibersdorf am Kößnachableiter und anschließend an der Donau zwar auf ein HW100-Ereignis ausgebaut, unterhalb Reibersdorf entsprechen sie jedoch noch nicht diesem Ausbaustandard. Dies soll durch den Deichausbau im Rahmen des Donauausbaues geändert werden, sodass in diesem Deichbereich künftig ein HW100-Schutz besteht. Im derzeitigen Zustand besitzt dieser Polder durch das bestehende Deichsystem nur einen Hochwasserschutz für ein ca. 30-jährliches Hochwasserereignis.

Rechtsufrig schließt unterstrom Kößnach bis etwa zur Brücke der Kreisstraße SR 48 ein Deichbereich an, der HW100-Schutz bietet. Unterstrom dieser Brücke sind die Deiche niedriger und werden bei Hochwasser etwa zur gleichen Zeit überströmt wie die Staatsstraße St 2125. Der dahinterliegende Bereich einschließlich Oberauer Schleife ist als Überschwemmungsgebiet eines 100-jährlichen Hochwassers der Donau festgesetzt.

### 1.3.2 Beschreibung der Maßnahme

Im Wesentlichen wird die Staatsstraße St 2125 im Tiefpunkt, am höher liegenden Fahrbahnrand, auf 320,34 m ü. NHN bzw. an der Straßenachse auf 320,25 m ü. NHN, angehoben. Somit ergibt sich eine maximale Erhöhung der Staatsstraße St 2125 um 0,70 m. Die erforderliche Höhe der neuen Fahrbahn wird auf rd. 360 m durch Vollausbau erreicht.

Die bestehenden Querneigungen und Fahrbahnbreiten werden wiederhergestellt.

Details können den Antragsunterlagen vom 10.04.2019 entnommen werden.

Das Vorhaben liegt im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau.

Die breitflächige Entwässerung der Staatsstraße St 2125 über die Böschung in flachen Mulden ist gestattungsfrei.

## 2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

- 2.1 Für das beabsichtigte Vorhaben sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen und Vorschriften maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

## 2.2 Bauausführung

### 2.2.1 Allgemeines

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, ist verpflichtet, die Ausbaumaßnahme plan-, inhalts- und nebenbestimmungsgerecht nach den gültigen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik durchzuführen und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

### 2.2.2 Hochwasserschutzsystem

Die Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass im Hochwasserfall der Sicherheitsgrad des bestehenden Hochwasserschutzes während der Bauzeit nicht vermindert wird. Es ist Vorsorge zu leisten, dass bei akuter Hochwassergefahr eventuell vorhandene Lücken im Hochwasserschutzsystem kurzfristig geschlossen werden können und die Binnenentwässerung entsprechend leistungsfähig bleibt.

### 2.2.3 Ver- und Entsorgungsleitungen

Soweit im Ausbaubereich Leitungen vorhanden sind, sind die Vorgaben der DIN 19712 zu beachten. Ggf. wird eine Verlegung nötig.

### 2.2.4 Straßenumfahrung, Benutzung Anwandwege

Straßenumfahrungen und die Benutzung der Anwandwege während der Bauzeit sind vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Staatlichen Bauamt Passau in Abstimmung mit den zuständigen Stellen festzulegen.

### 2.2.5 Wassergefährdende Stoffe

Die Belange des Gewässerschutzes sind sorgfältig zu beachten. Es ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe (z. B. durch undichte Maschinen) nicht in Gewässer bzw. das Grundwasser eingetragen werden.

### 2.2.6 Baustreifen

Die Größe der Baustreifen ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

### 2.2.7 Freistellung des Baufeldes

Die Freistellung des Baufeldes von Gehölzen ist auf das zur Baudurchführung notwendige Mindestmaß zu begrenzen.

### 2.2.8 Grundstücksentwässerung

Bestehende Entwässerungseinrichtungen sind den neuen Verhältnissen anzupassen. Wild abfließendes Oberflächenwasser darf nicht verändert werden.

## 2.3 Standsicherheitsnachweise

Notwendige Nachweise zur Standsicherheit (Geotechnik, Geohydraulik usw.) gemäß DIN 19712 und die erosionsstabile Ausführung der Böschungen obliegen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, in eigener Verantwortung.

2.4 Betrieb und Unterhaltung

Die Unterhaltung und der Betrieb der Hochwasserschutzanlage obliegen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau. Einzelheiten sind im Bauwerksverzeichnis festgelegt.

2.5 Anzeigepflichten

Beginn und Abschluss der Arbeiten sind dem Landratsamt Straubing-Bogen anzuzeigen.

2.6 Bestandspläne

Nach Abschluss der Maßnahme sind Ausführungsunterlagen zu erstellen und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (allgemeiner amtlicher Sachverständiger) vorzulegen.

2.7 Fachlicher Naturschutz

Die beidseitigen Baumreihen entlang der Staatsstraße St 2125 sind vor, während und bis zum Abschluss der Baumaßnahme durch geeignete Maßnahmen zu schützen und insbesondere im Wurzelbereich unbeeinträchtigt zu erhalten.

Dies ist ggfs. durch eine fachlich qualifizierte ökologische Bauleitung (Umweltbaubegleitung) sicherzustellen. Ggfs. ist durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vor Baubeginn eine Beweissicherung durchzuführen und mit dem Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgruppe 22/1 fachlicher Naturschutz, einvernehmlich abzustimmen.

Eine fachlich qualifizierte Überprüfung ist abschließend nach einem Zeitraum von mindestens zwei Jahren durchzuführen. Das Landratsamt Straubing-Bogen ist über das Ergebnis fachlich qualifiziert, nachvollziehbar und unaufgefordert zu berichten.

Sollte es durch die Maßnahme zu erheblichen Beeinträchtigungen, Schädigungen oder Ausfällen bei den Bäumen kommen, sind bezüglich Standort, Anzahl, Art, Alter und Funktion gleichwertige Bäume nachzupflanzen.

3. Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Sammel- und Einzeleinwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Zusagen des TdV berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.

5. Kosten

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf, hat die Kosten des Planfeststellungsverfahrens zu tragen.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf, ist von der Zahlung der Gebühr befreit.

An Auslagen werden 1488,11 Euro erhoben.

Gründe:

I.

Im Zuge der hydraulischen Berechnungen zum gesteuerten Flutpolder Oberauer Schleife wurde festgestellt, dass ab einem Donauhochwasser von knapp unter HQ100 Wasser über den Kößnachableiter in den Polder Parkstetten-Reibersdorf läuft. Der Überlauf erfolgt über eine Tiefstelle in der Staatsstraße St 2125 südöstlich von Kößnach, die Flutung erfolgt von der Donau her rund 2,8 km gegen die Fließrichtung der Kößnach (Antragsunterlagen vom 10.04.2019, Anlage 3 – festgesetztes Überschwemmungsgebiet). Die Überschwemmung der Staatsstraße St 2125 stellt eine Schwachstelle im bisherigen Ausbaukonzept für die Donau dar, die mit den Ausbauzielen des Hochwasserschutzes für den Polder Parkstetten-Reibersdorf nicht vereinbar ist.

Zweck des Vorhabens ist es, eine Schwachstelle für den künftigen Schutz des Polders Parkstetten-Reibersdorf vor einem 100-jährlichen Donauhochwasser zu beseitigen und gleichzeitig die Befahrbarkeit der Staatsstraße St 2125 im Bereich Kößnach bei einem 100-jährlichen Donauhochwasser zu gewährleisten.

Im Wesentlichen wird die Staatsstraße St 2125 im Tiefpunkt, am höher liegenden Fahrbahnrand, auf 320,34 m ü. NHN bzw. an der Straßenachse auf 320,25 m ü. NHN, angehoben. Somit ergibt sich eine maximale Erhöhung der Staatsstraße St 2125 um 0,70 m. Die erforderliche Höhe der neuen Fahrbahn wird auf rd. 360 m durch Vollausbau erreicht.

Die bestehenden Querneigungen und Fahrbahnbreiten werden wiederhergestellt.

Details können aus den Antragsunterlagen vom 10.04.2019 entnommen werden.

Das Vorhaben liegt im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau.

Die breitflächige Entwässerung der Staatsstraße St 2125 über die Böschung in flachen Mulden ist gestattungsfrei.

Details können den Antragsunterlagen vom 10.04.2019 entnommen werden.

Die geplante Maßnahme stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 dar und bedarf deshalb der wasserrechtlichen Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach §§ 67 und 68 WHG i. V. m. Art. 39 BayWG.

Vorhabensträger ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf, beantragte mit dem Schreiben vom 10.04.2019 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Aufhöhung der Staatsstraße St 2125 als Hochwasserschutzmaßnahme.

Pläne und Unterlagen, aus denen Art, Lage und Umfang des Vorhabens zu ersehen sind, lagen

vom 19.06.2019 bis 18.07.2019 im Rathaus der Gemeinde Kirchroth, Regensburger Str. 22, 94356 Kirchroth,

vom 19.06.2019 bis 18.07.2019 im Rathaus der Gemeinde Parkstetten, Schulstraße 3, 94365 Parkstetten und

vom 19.06.2019 bis 18.07.2019 im Rathaus der Stadt Straubing, Theresienplatz 2, 94315 Straubing,

während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Zudem wurden der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen in der Internetpräsenz der Gemeinden Kirchroth und Parkstetten sowie der Stadt Straubing veröffentlicht.

Zeit und Ort der Auslegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel und allen Ortstafeln der Gemeinde Kirchroth am 18.06.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Zeit und Ort der Auslegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel und allen Ortstafeln der Gemeinde Parkstetten am 12.06.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Zeit und Ort der Auslegung wurde durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 24 vom 13.06.2019 der Stadt Straubing ortsüblich bekannt gemacht.

Folgende Behörden und sonstige Fachstellen wurden im förmlichen wasserrechtlichen Gestattungsverfahren beteiligt:

- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (amtlicher Sachverständiger)
- Gemeinde Kirchroth
- Gemeinde Parkstetten
- Stadt Straubing
- Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
- Landratsamt Straubing-Bogen:
  - Sachgebiet 31 (Jagd-/Forst/Fischereiwesen)
  - Sachgruppe 22/1 (Fachlicher Naturschutz)
  - Sachgruppe 22/2 (Fachlicher Umweltschutz)
- Regierung von Niederbayern
- Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
- Staatliches Bauamt Passau
- RMD Wasserstraßen GmbH (jetzt WIGES Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH)
- Bayerischer Bauernverband
- Bund Naturschutz
- Landesbund für Vogelschutz
- Landesfischereiverband
- Landesjagdverband Bayern e. V.

Im Anhörungsverfahren wurden durch Private Einzel- und Sammeleinwendungen erhoben.

Durch die Gemeinde Kirchroth wurden mit dem Schreiben vom 27.06.2019 Einwendungen vorgebracht.

Durch den Bayerischen Bauernverband wurden mit dem Schreiben vom 02.07.2019 Einwendungen vorgebracht.

Durch das Staatliche Bauamt Passau wurde mit dem Schreiben vom 13.08.2019 um Ergänzung des Bauwerksverzeichnisses gebeten.

Von

- der Stadt Straubing
- der Gemeinde Parkstetten
- dem Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
- der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
- der Regierung von Niederbayern
- dem Bund Naturschutz
- dem Landesbund für Vogelschutz und
- dem Landesjagdverband

wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Das förmliche wasserrechtliche Gestattungsverfahren wurde mit einer Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) in der Zeit vom 10.12.2021 bis 10.01.2022 fortgeführt. Diese Online-Konsultation ersetzt den physischen Erörterungstermin.

Die Einwendungsführer wurden mit dem Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 24.11.2021, Az.: 21-6413/3, über die Durchführung der Online-Konsultation informiert.

Zudem wurde die Online-Konsultation in den Gemeinden Kirchroth und Parkstetten sowie der Stadt Straubing ortsüblich bekanntgeben. Außerdem wurde die Online-Konsultation auf der Internetpräsenz des Landratsamtes Straubing-Bogen und der Gemeinden Kirchroth und Parkstetten sowie der Stadt Straubing, im Amtsblatt Nr. 47 vom 29.11.2021 des Landkreises Straubing-Bogen und in den örtlichen Tageszeitungen veröffentlicht.

Während der Online-Konsultation wurden durch die Personenkennziffer 98 mit der E-Mail vom 14.12.2021 und durch die Personenkennziffer 135 mit dem Schreiben vom 08.01.2022 (siehe E-Mail vom 09.01.2022) Einwendungen erhoben.

Nach Ablauf der Online-Konsultation wurden durch die Personenkennziffer 135 mit den Schreiben vom 12.02.2022 (siehe E-Mail vom 12.02.2022), 28.02.2022 (siehe E-Mail vom 02.03.2022), 18.03.2022 (siehe E-Mail vom 21.03.2022), 04.04.2022 (siehe E-Mail vom 05.04.2022) und 26.06.2022 (siehe E-Mail vom 27.06.2022) weitere Einwendungen erhoben.

Gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. der Anlage 1 Nr. 13.13 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für den Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst (sofern nicht von Nr. 13.16 erfasst) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVP aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das

Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre.

Gemäß den Stellungnahmen der Fachbehörden besteht keine UVP-Pflicht.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 18.04.2023 im UVP-Portal veröffentlicht.

## II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist sachlich und örtlich für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

### 1. Notwendigkeit einer Planfeststellung

Im Zuge einer Variantenuntersuchung wurden mehrere Hochwasserschutzmaßnahmen an verschiedenen Standorten geprüft. Im Ergebnis zeigte sich eine Hochwasserschutzmaßnahme unmittelbar an der Staatsstraße St 2125 als am besten geeignet (siehe Anlage 4 der Antragsunterlagen vom 10.04.2019). Dies wurde auch durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) bestätigt.

In einem Gespräch mit dem Staatlichen Bauamt Passau, Servicestelle Deggen-dorf, wurde die Errichtung einer Hochwasserschutzmauer parallel zur Staatsstraße St 2125 diskutiert. Alternativ dazu wurde die Anhebung der Staatsstraße St 2125 vorgeschlagen. In einem Vergleich der reinen Baukosten fällt die Anhebung der Staatsstraße St 2125 im Vergleich zu einer Hochwasserschutzmauer geringfügig günstiger aus.

Die ohnehin anfallenden Sanierungsaufwendungen an der Staatsstraße St 2125 und der Wegfall von künftigem (zusätzlichem) Unterhaltungsaufwand einer Hochwasserschutzmauer stellen die Gesamtwirtschaftlichkeit dieser Maßnahme zusätzlich heraus. Zudem stellt eine Mauer hinsichtlich der Verkehrssicherheit die ungünstigere Variante dar.

Das Ergebnis der ergänzenden Variantenuntersuchung, sowie die weiteren Planungen, wurden mit dem Staatlichen Bauamt Passau abgestimmt.

Da keine Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, wird die Akzeptanz der gewählten Variante erhöht.

Durch die Anhebung kann diese wichtige Straßenverbindung künftig auch bei einem HQ100 genutzt werden.

Die Staatsstraße St 2125 weist bereits jetzt aufgrund der gestiegenen Verkehrsbelastung Straßenschäden auf. Das Staatliche Bauamt Passau beabsichtigt die Straße auf einem größeren Teilabschnitt in den kommenden Jahren zu sanieren.

Um Doppelaufwendungen zu vermeiden und Synergien zu nutzen ist geplant, die Maßnahmen aufeinander abzustimmen und möglichst gemeinsam umzusetzen.

Der zu erhöhende Straßenabschnitt beginnt rund 400 m südlich nach der Abfahrt Kößnach und hat eine Länge von rund 360 m.

Der derzeitige Tiefpunkt der Staatsstraße St 2125 liegt am höher liegenden Fahrbahnrand bei 319,64 m ü. NHN, also 0,20 m unter dem Bemessungswasserspiegel von 319,84 m ü. NHN. Die Straße wird im Tiefpunkt, am höher liegenden Fahrbahnrand, auf 320,34 m ü. NHN bzw. an der Straßenachse auf 320,25 m ü. NHN, angehoben. Somit ergibt sich eine maximale Erhöhung der Staatsstraße St 2125 um 0,70 m. Die Anhebung der Staatsstraße St 2125 auf 320,34 m ü. NHN am höher liegenden Fahrbahnrand ergibt sich unter Beachtung des Mindestfreibords von 0,5 m nach DIN 19712 für Deiche.

Die künftige Straßenentwässerung ist an den Bestand anzugleichen.

Ergänzungen von Verkehrssicherungseinrichtungen entsprechend den aktuell geltenden Vorschriften werden vorgesehen.

Durch die bestehenden flachen Böschungen und breiten Randstreifen kann die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 ausschließlich auf öffentlichem Grund erfolgen. Ein Grunderwerb ist nicht nötig.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf kommt mit dem Ausbau den gesetzlichen Verpflichtungen gem. Art. 39 BayWG nach.

2. Die geplante Maßnahme stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 dar und bedarf deshalb der wasserrechtlichen Planfeststellung nach § 68 WHG i. V. m. Art. 39 BayWG.

Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Nicht geregelt werden durch die Planfeststellung die privatrechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den von dem Plan Betroffenen. Nach dem Wasserhaushaltsgesetz gibt die Planfeststellung nicht das Recht, die für den Ausbau benötigten Grundstücke oder beweglichen Sachen Dritter in Besitz zu nehmen. Gesetzliche Duldungspflichten für das Betreten und die vorübergehende Benutzung der Grundstücke zur Vorbereitung oder Durchführung des Vorhabens bleiben unberührt (Art. 41 i. V. m. Art. 25 BayWG).

3. Materielle Würdigung des Vorhabens

- 3.1 Der Plan darf nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn

- eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und
- andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Die beantragte Aufhöhung der Staatsstraße St 2125 (Flur Nr. 876, Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth) im Bereich der Flur Nrn. 874 und 876, Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth und Flur Nr. 2176, Gemarkung und Gemeinde Parkstetten ist zulässig, da die Voraussetzungen für eine Versagung der Planfeststellung nicht vorliegen.

Das Vorhaben verstößt nicht gegen Fachplanungsgesetze. Es ist objektiv erforderlich, d. h. vernünftigerweise geboten. Das Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens geht den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen vor. Die Planfeststellungsbehörde hat die dem Vorhaben gegenläufigen öffentlichen und privaten Belange in eine Gesamtabwägung eingestellt und die nachteiligen Auswirkungen in einer Gesamtschau mit den mit der Verwirklichung des Vorhabens verbundenen Vorteilen gegenübergestellt.

Auch bei dieser Gesamtabwägung kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die für eine Verwirklichung des Vorhabens sprechenden Gründe gegenüber den widerstreitenden öffentlichen und privaten Belangen insgesamt deutlich überwiegen. Die vorhabenbedingten Auswirkungen werden durch die angeordneten Schutzvorkehrungen, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen weitgehend vermieden oder minimiert.

Verbleibende Beeinträchtigungen sind im Interesse der dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Vorhaben erforderlich und daher hinzunehmen.

Die Verbesserung des Hochwasserschutzes ist zwingend erforderlich, um einen für Siedlungsbereiche angemessenen Schutz vor Hochwasserereignissen zu gewährleisten. Die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 und der damit verbundenen Verbesserung des Hochwasserschutzes dient dem Schutz von herausragenden verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern, insbesondere von Leben, Gesundheit und Sachgütern von bedeutendem Wert (Art. 2 Abs. 2, Art. 14 Abs. 1 GG). Der Hochwasserschutz ist ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung. Das Vorhaben entspricht den Ausbaugrundsätzen des § 67 Abs. 1 WHG, den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 Abs. 1 WHG sowie den Vorgaben gemäß §§ 72 ff. WHG und des BayWG. Versagungsgründe i. S. d. § 68 Abs. 3 WHG liegen nicht vor. Zumutbare Alternativen, um die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, sind nicht gegeben.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf kommt mit dem Ausbau den gesetzlichen Verpflichtungen gem. Art. 39 BayWG nach.

### 3.1.1 Wasserwirtschaftliche Wirkung

#### 3.1.1.1 Planung, Planungsziele und Erforderlichkeit des Vorhabens

Die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Maßnahme ergibt sich aus der unzureichenden Höhe der Staatsstraße St 2125. Gemäß den Planungsgrundsätzen der DIN 19712 (Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern) müssen alle Hochwasserschutzanlagen innerhalb eines topografisch zusammenhängenden Polder-raumes hinsichtlich ihres Schutzzieles nach einer einheitlichen Konzeption dimensioniert werden. Die Maßnahme fügt sich in die Gesamtplanung zum 100-jährlichen Hochwasserschutz an der Donau ein.

Ein HW100-Schutz der Ortschaften im Polder Parkstetten-Reibersdorf ist erst nach Bau der weiteren hier geplanten Maßnahmen (i. W. Neubau von Deichen und Anpassung der Binnenentwässerung) unterhalb Reibersdorf gegeben.

### 3.1.1.2 Wasserstände, Abflüsse

Die Auswirkungen für den 100-jährlichen Hochwasserabfluss (HQ100) der Donau in Verbindung mit dem 1-jährlichen Hochwasserabfluss (HQ1 inkl. 15 % Klimazuschlag) im Kößnachableiter wurden mittels hydraulischer Berechnung untersucht. Es wurde dabei auch davon ausgegangen, dass die rechtsufrigen Deiche des Kößnachableiters unterstrom der Brücke der Kreisstraße SR 48 auf einer Länge von ca. 200 m brechen. Davon ist auszugehen, da beim Hochwasserereignis 2013 überströmte Deiche an Donau und Isar im Landkreis Deggendorf auf ähnlicher Länge gebrochen sind. Die bestehende Staatsstraße St 2125 ist wegen der flachen Straßenböschungen und der geringen Höhe über Gelände als wesentlich überströmungsstabiler anzusehen. Die Ergebnisse der Berechnung sind in den antragsunterlagen vom 10.04.2019 unter den Nrn. 6.1 und 6.2 dargestellt.

Es ergeben sich nur Wasserspiegelerhöhungen von untergeordneter Bedeutung. Im Bereich des Kößnachableiters bei Kößnach ergibt sich eine Erhöhung um 1 cm und im als Überschwemmungsgebiet festgesetzten Bereich der Oberauer Schleife um bis zu 3 cm.

Hier ergab eine weitere Berechnung mit einer unrealistisch minimalen Deichbruchlänge von 100 m eine Erhöhung um bis zu 5 cm. Dieser Bereich ist als Überschwemmungsgebiet der Donau eingestuft.

Eine weitere Berechnung ohne Deichbruch ist als völlig unrealistisch einzuschätzen.

Auch hier ergab sich laut den Ausführungen im Erläuterungsbericht nur eine Differenz von +1 cm im Kößnachableiter.

Auch sonstige Änderungen des Wasserspiegels oder der Abflüsse, die wesentlich wären, sind im Untersuchungsbereich zwischen Donau km 2336 oberstrom der Staustufe Straubing und Donau km 2317 bei der Brücke B20 nicht erkennbar.

### 3.1.1.3 Überschwemmungsgebiet, Retentionsraum

Viele der Ortschaften im Polder Parkstetten-Reibersdorf liegen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau. Daran wird sich auch nach dem Bau der Maßnahme nur wenig ändern, da weiterhin von den noch nicht auf HW100 ausgebauten Deichbereichen der Donau her Überflutungen möglich sind. Dies wird sich erst nach dem Ausbau der Deiche an der Donau unterstrom Reibersdorf wesentlich ändern. Insofern sind die Änderungen am Überschwemmungsgebiet und Retentionsraum nur geringfügig. Nach den Ausführungen im Erläuterungsbericht wurde die Anhebung der Staatsstraße St 2125 zudem im Neutralitätsnachweis zu den Auswirkungen des Donauausbaues berücksichtigt.

### 3.1.2 Grundwasser und Binnenentwässerung

Der Ausbau der Staatsstraße St 2125 hat nach den Antragsunterlagen keinen Einfluss auf die Grundwasserverhältnisse beim HQ100-Ereignis. Diese sind bei Hochwasser grundsätzlich abhängig von den Wasserständen im Überschwemmungsgebiet.

Diese wirken sich auf die Grundwasserstände in den umgebenden Bereichen aus.

Da sich die Wasserspiegellagen nur minimal ändern (1 cm höher), können Änderungen der Grundwasserstände bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis ausgeschlossen werden.

Für die Binnenentwässerung kommt es im Bereich Kößnach zu keinen Veränderungen im Vergleich zum Istzustand. Nachteilige Auswirkungen sind hier nicht zu erwarten.

Verbesserungen sind jedoch für die Schöpfwerke im Polder Parkstetten-Reibersdorf zu erwarten, da diesen bei HQ100 bisher über die Staatsstraße St 2125 laufendes Wasser nicht mehr zuläuft.

### 3.1.3 Auswirkungen von Baubetrieb und Bauverfahren

Durch die Lage der Baumaßnahme außerhalb von geschlossenen Siedlungsgebieten sind kaum Auswirkungen auf Mensch und Sachgüter zu erwarten.

Die gesamte Baumaßnahme ist so durchzuführen, dass der Hochwasserschutz im bestehenden Schutzgrad auch während der Baumaßnahmen durchgehend sichergestellt ist.

### 3.1.4 Einfluss auf das Gemeinwohl

Die Aufhöhung der Staatsstraße St 2125 dient dem Wohl der Allgemeinheit.

Eine Schwachstelle für den künftigen Schutz des Polders Parkstetten-Reibersdorf vor einem 100-jährlichen Donauhochwasser wird beseitigt. Mit Realisierung der Maßnahme ist die Befahrbarkeit der Staatsstraße 2125 im Bereich Kößnach bei einem 100-jährlichen Donauhochwasser gewährleistet.

Der Ausbau der Staatsstraße entspricht den Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogrammes Bayern, wonach die Risiken durch Hochwasser soweit als möglich verringert und Siedlungen vor einem 100-jährlichen Hochwasser geschützt werden sollen.

Sonstige Vorhaben, die der vorgelegten Planung entgegenstehen, sind nicht bekannt.

## 3.2 Technische Prüfung

### 3.2.1 Hydrologische Grundlagen

Gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken soll der Ausbaugrad von Hochwasserschutzanlagen zum Schutz von Siedlungsbereichen Sicherheit gegen ein Hochwasser gewährleisten, das statistisch gesehen in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird (HW100).

Der Antragsteller legt dem Ausbau der Staatsstraße zur Hochwasserschutzanlage ein Bemessungshochwasser der Donau von HQ100 = 3400 m<sup>3</sup>/s zugrunde. Im Maßnahmenbereich wurde ein Bemessungswasserstand von 319,84 m ü. NHN (entspricht 319,88 m+NN) angesetzt. Dies entspricht der für die bestehenden Hochwasserschutzanlagen in Kößnach zugrunde gelegten Hochwasserhöhe.

Für den Bemessungshochwasserstand ist das HQ100-Eigenhochwasser des Kößnachableiters im Baubereich nicht maßgebend.

### 3.2.2 Zweckmäßigkeit der technischen Lösung

Die Staatsstraße St 2125 stellt schon bisher in diesem Bereich die wesentliche Barriere für das Einlaufen von Hochwasser in den Polderbereich Parkstetten-Reibersdorf dar. Sie wird ab einem ca. 70-jährlichen Hochwasserereignis überflutet. Der Eingriff in die Landschaft erscheint hier am geringsten. Es werden zudem keine Flächen von Privaten benötigt und die Staatsstraße St 2125 bleibt auch bei HW100 befahrbar.

Der Standort der Maßnahme liegt ca. 700 m vom Kößnachableiter entfernt. Im Zwischenbereich liegen nur landwirtschaftliche Flächen und ein Radweg, der auch als Feldweg zu den angrenzenden Flächen genutzt wird.

Die gewählte Freibordhöhe von 0,5 m entspricht nach Regeln der Technik dem Mindestfreibord.

Die Errichtung einer Hochwasserschutzwand als Alternative wurde wegen höherer Baukosten und aus Gründen des Unterhalts und der Verkehrssicherheit verworfen.

## 4. Abwägungserhebliche öffentliche Belange

### 4.1 Fachlicher Naturschutz

Gegen die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 bestehen grundsätzlich keine Einwendungen. Insbesondere der Regelquerschnitt lässt erkennen, dass die Staatsstraße St 2125 begleitenden beidseitigen Baumreihen vom Vorhaben insbesondere im Wurzelbereich voraussichtlich nicht erheblich betroffen sein werden und daher voraussichtlich dauerhaft Bestand haben werden, wie erforderlich.

Bei den Baumreihen handelt es sich um Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Neubau der Ortsumfahrung Kößnach, die Bestandteil von Antragsunterlagen und des zugehörigen Planfeststellungsbescheides der Regierung von Niederbayern sind.

Sollte es durch die Maßnahme zu erheblichen Beeinträchtigungen, Schädigungen oder Ausfällen bei den Bäumen kommen, sind im Hinblick auf Standort, Anzahl, Art, Alter und Funktion gleichwertige Bäume nachzupflanzen.

Die Baumreihen werden nach Mitteilung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf während der Bauausführung durch geeignete Maßnahmen geschützt. Dies wird durch eine Umweltbaubegleitung durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sichergestellt.

Eine Beweissicherung wird ebenfalls durchgeführt.

Da Beeinträchtigungen generell nicht ausgeschlossen werden können, werden diese ggf. im notwendigen Umfang ausgeglichen.

Eine einvernehmliche Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

Neben der Überprüfung wird auch die Feststellung von Schäden nach zwei Jahren durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zugesichert.

### 4.2 Technischer Umweltschutz

Mit der Erhöhung der Staatsstraße St 2125 besteht Einverständnis.

4.3 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Jagd, Forst und Fischerei

Mit der Erhöhung der Staatsstraße St 2125 besteht Einverständnis.

4.4 Landesfischereiverband Bayern e. V.

Mit der Erhöhung der Staatsstraße St 2125 besteht Einverständnis.

4.5 Gemeinde Kirchroth

4.5.1 Zu Punkt 1 der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 25.06.2019

Der bestehende Ortsschutz Kößnach wird weder durch bauliche Maßnahmen noch durch Auswirkungen des Vorhabens beeinträchtigt.

4.5.2 Zu Punkt 2 und 3 der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 25.06.2019

Gemäß den aktuell vorliegenden hydraulischen Berechnungen ergibt sich bei einem HQ100 eine Wasserspiegeldifferenz von nur 1 cm südlich der Ortschaft Kößnach, bei der Gegenüberstellung von Plan-Zustand (Erhöhung der Staatsstraße St 2125) zu Ist-Zustand. Somit können höhere Wasserspiegeldifferenzen auch oberstrom der Ortschaft Kößnach ausgeschlossen werden.

4.5.3 Zu Punkt 4 der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 25.06.2019

Gemäß den aktuell vorliegenden hydraulischen Berechnungen führt die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 zu keinen nachteiligen Rückstauereignissen (siehe oben). Planunterlagen zur Berechnung liegen auszugsweise in den Antragsunterlagen vom 10.04.2019 bei.

4.5.4 Zu Punkt 5 der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 25.06.2019

Das Flutpolderprogramm entlang der Donau und der Flutpolder Öberauer Schleife sowie der Hochwasserschutz Reibersdorf sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 dient der Beseitigung einer Schwachstelle im Hochwasserschutz vor einem HQ100 beim Donauausbau und somit auch dem Hochwasserschutz bei Reibersdorf.

4.5.5 Zu Punkt 6 der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 25.06.2019

Die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 erfolgt parallel mit Maßnahmen des Staatlichen Bauamtes Passau zur Deckensanierung der Staatsstraße St 2125. Hierzu werden großräumige Umleitungen durch das Staatliche Bauamt Passau veranlasst. Gemäß Planung des Staatlichen Bauamtes Passau ist die Umleitung durch die Ortschaft Kößnach nicht geplant. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde in diesem Planfeststellungsbeschluss festgesetzt.

Der Quell- und Anliegerverkehr wird gewährleistet. Eine Beeinträchtigung des Quell- und Anliegerverkehrs kann nicht ausgeschlossen werden. Diese mögliche Beeinträchtigung wäre bei der Deckensanierung der Staatsstraße St 2125 sowieso eingetreten. Die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 erfolgt parallel mit den Maßnahmen des Staatlichen Bauamtes Passau zur Deckensanierung der Staatsstraße St 2125.

4.5.6 Zu Punkt 7 der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 25.06.2019

Die Wiederherstellung genutzter Wege wird bereits in der Ausschreibung berücksichtigt. Vor Bauausführung wird eine Beweissicherung durchgeführt.

Eine Sondernutzungsvereinbarung zwischen der ausführenden Firma und der Gemeinde Kirchroth wird bei Bedarf nach Auftragsvergabe abgeschlossen.

4.6 Bayerischer Bauernverband

Die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 betrifft nur den befestigten Bereich der Staatsstraße St 2125 und die angrenzenden Böschungen.

Eine Lage- oder Höhenänderung der Anwandwege oder der Grundstückszufahrten ist nicht Gegenstand der Maßnahme.

Die Wiederherstellung während der Bauzeit genutzter Wege (Anwandwege) in den ursprünglichen Zustand wird bereits in der Ausschreibung berücksichtigt. Vor Bauausführung wird eine Beweissicherung durchgeführt.

Eine Sondernutzungsvereinbarung zwischen der ausführenden Firma und der Gemeinde Kirchroth wird bei Bedarf nach Auftragsvergabe abgeschlossen.

4.7 WIGES Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH (vormals RMD Wasserstraßen GmbH)

Mit der Erhöhung der Staatsstraße St 2125 besteht Einverständnis.

4.8 Staatliches Bauamt Passau

Mit der Erhöhung der Staatsstraße St 2125 besteht Einverständnis.

Die Änderung des Bauwerksverzeichnisses, dass der Freistaat Bayern, Wasserwirtschaftsverwaltung, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die Kosten des Ausbaues trägt, wird durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nachgekommen.

4.9 Von

- der Stadt Straubing
- der Gemeinde Parkstetten
- dem Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
- der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
- der Regierung von Niederbayern
- dem Bund Naturschutz
- dem Landesbund für Vogelschutz und
- dem Landesjagdverband

wurden keine Stellungnahmen abgegeben (Nr. 7.4.4.2 VWWas).

5. Abwägungsergebnis

Die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 ist zulässig. Gründe für eine Versagung der Planfeststellung haben sich nicht ergeben. In der Gesamtbetrachtung überwiegen die positiven Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die genannten Schutzgüter. Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses steht im Einklang mit den oben genannten Gründen des Planfeststellungsbeschlusses und den dargestellten gesetzlichen Planungszielen und staatsvertraglichen Verpflichtungen. Die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 ist nach Maßgabe der gesetzlichen Planungsziele und Planungsleitsätze objektiv erforderlich. Die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 entspricht dem § 67 WHG.

Die naturraumtypischen Lebensgemeinschaften sind bewahrt worden bzw. für unumgängliche Eingriffe werden Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt.

In der Gesamtbetrachtung überwiegen die positiven Auswirkungen der Erhöhung der Staatsstraße St 2125 auf die genannten Schutzgüter.

Die planungsrechtlichen öffentlichen und privaten Belange wurden in die Abwägung einbezogen. Soweit Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder Einwirkungen auf Rechte anderer oder (nicht geringfügige) Nachteile im Sinne des § 14 Abs. 3 und 4 WHG erwartet werden, können diese weitgehend durch die angeordneten Inhalts- und Nebenbestimmungen nach § 13 Abs. 1 WHG sowie die getroffenen Entscheidungen verhütet oder ausgeglichen werden (§ 70 Abs. 1 WHG).

Sonstige Einflüsse auf das Gemeinwohl sind nicht erkennbar. Insbesondere sind sonstige Vorhaben, die mit der vorgelegten Planung kollidieren, nicht bekannt.

Im Übrigen verursacht die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 unter den gegebenen Voraussetzungen die geringstmöglichen Eingriffe in private Rechte. Durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 ergeben sich keine tiefgreifenden Einwirkungen auf Rechte, insbesondere keine erheblichen Änderungen des Hochwasserschutzes im Ortsteil Kößnach und der Grundwasserstände.

## 6. Begründung von Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind durch das Vorhaben bedingt. Da sie im öffentlichen Interesse erforderlich sind, werden sie von Amts wegen angeordnet (§ 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG und § 14 Abs. 3 - 6 WHG). Sie dienen dem Ausgleich oder der Verhütung von Beeinträchtigungen. Die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften für die Träger des Vorhabens unmittelbar bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte waren im Planfeststellungsbeschluss nicht ausdrücklich aufzuführen.

## 7. Begründung der Entscheidung über die Einwendungen

### 7.1 Begründung der Entscheidung über die Bemerkungen/Einwendungen sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts, Behörden und Ämter:

#### 7.1.1

Gegen die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 bestehen seitens des Landratsamtes Straubing-Bogen, Sachgruppe fachlicher Naturschutz, grundsätzlich keine Einwendungen. Insbesondere der Regelquerschnitt lässt erkennen, dass die die Staatsstraße St 2125 begleitenden beidseitigen Baumreihen vom Vorhaben insbesondere im Wurzelbereich voraussichtlich nicht erheblich betroffen sein werden und daher voraussichtlich dauerhaft Bestand haben werden, wie erforderlich.

Bei den Baumreihen handelt es sich um Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Neubau der Ortsumfahrung Kößnach, die Bestandteil von Antragsunterlagen und des zugehörigen Planfeststellungsbescheides der Regierung von Niederbayern sind.

Sollte es durch die Maßnahme zu erheblichen Beeinträchtigungen, Schädigungen oder Ausfällen bei den Bäumen kommen, sind im Hinblick auf Standort, Anzahl, Art, Alter und Funktion gleichwertige Bäume nachzupflanzen.

Die Baumreihen werden nach Mitteilung des Wasserwirtschaftsamt Deggendorf während der Bauausführung durch geeignete Maßnahmen geschützt. Dies wird durch eine Umweltbaubegleitung durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sichergestellt.

Eine Beweissicherung wird ebenfalls durchgeführt.

Da Beeinträchtigungen generell nicht ausgeschlossen werden können, werden diese ggf. im notwendigen Umfang ausgeglichen.

Eine einvernehmliche Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

Neben der Überprüfung wird auch die Feststellung von Schäden nach zwei Jahren durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zugesichert.

#### 7.1.2

Durch die Gemeinde Kirchroth wurden Einwendungen vorgebracht.

Der bestehende Ortsschutz Kößnach wird weder durch bauliche Maßnahmen noch durch Auswirkungen des Vorhabens beeinträchtigt.

Gemäß den aktuell vorliegenden hydraulischen Berechnungen ergibt sich bei einem HQ100 eine Wasserspiegeldifferenz von nur 1 cm südlich der Ortschaft Kößnach, bei der Gegenüberstellung vom Plan-Zustand (Erhöhung der Staatsstraße St 2125) zum Ist-Zustand. Somit können höhere Wasserspiegeldifferenzen auch oberstrom der Ortschaft Kößnach ausgeschlossen werden.

Gemäß den aktuell vorliegenden hydraulischen Berechnungen führt die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 zu keinen nachteiligen Rückstauereignissen (siehe oben). Planunterlagen zur Berechnung liegen auszugsweise in den Antragsunterlagen vom 10.04.2019 bei.

Das Flutpolderprogramm entlang der Donau und der Flutpolder Oberauer Schleife sowie der Hochwasserschutz Reibersdorf sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 dient der Beseitigung einer Schwachstelle im Hochwasserschutz vor einem HQ100 beim Donauausbau und somit auch dem Hochwasserschutz bei Reibersdorf.

Die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 erfolgt parallel mit Maßnahmen des Staatlichen Bauamtes Passau zur Deckensanierung der Staatsstraße St 2125. Hierzu werden großräumige Umleitungen durch das Staatliche Bauamt Passau veranlasst. Gemäß Planung des Staatlichen Bauamtes Passau ist die Umleitung durch die Ortschaft Kößnach nicht geplant. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde in diesem Planfeststellungsbeschluss festgesetzt.

Der Quell- und Anliegerverkehr wird gewährleistet. Eine Beeinträchtigung des Quell- und Anliegerverkehrs kann nicht ausgeschlossen werden. Diese mögliche Beeinträchtigung wäre bei der Deckensanierung der Staatsstraße St 2125 sowieso eingetreten. Die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 erfolgt parallel mit den Maßnahmen des Staatlichen Bauamtes Passau zur Deckensanierung der Staatsstraße St 2125.

Die Wiederherstellung genutzter Wege wird bereits in der Ausschreibung berücksichtigt. Vor Bauausführung wird eine Beweissicherung durchgeführt.

Eine Sondernutzungsvereinbarung zwischen der ausführenden Firma und der Gemeinde Kirchroth wird bei Bedarf nach Auftragsvergabe abgeschlossen.

7.1.3 Durch den Bayerischen Bauernverband wurden Einwendungen vorgebracht.

Die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 betrifft nur den befestigten Bereich der Staatsstraße St 2125 und die angrenzenden Böschungen.

Eine Lage- oder Höhenänderung der Anwandwege oder der Grundstückszufahrten ist nicht Gegenstand der Maßnahme.

Die Wiederherstellung während der Bauzeit genutzter Wege (Anwandwege) in den ursprünglichen Zustand wird bereits in der Ausschreibung berücksichtigt. Vor Bauausführung wird eine Beweissicherung durchgeführt.

Eine Sondernutzungsvereinbarung zwischen der ausführenden Firma und der Gemeinde Kirchroth wird bei Bedarf nach Auftragsvergabe abgeschlossen.

7.2 Begründung der Sammeleinwendungen vom 13.07.2019 der Personenkennziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 27, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 82, 85, 86, 87, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 160, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 170, 171, 172 und 173

Grundsätzlich lassen sich die Einwendungen unterscheiden in Einwender, deren Grundstücke hinter den Deichen am Kößnachableiter liegen und Einwender, deren Grundstücke nicht hinter Deichen liegen.

Sie befürchten allesamt Nachteile durch die fehlende Entlastungsfunktion des Überlaufes über die Staatsstraße St 2125 bei seltenen Hochwasserereignissen.

Zusätzlich bemängeln die Einwender, deren Grundstücke hinter den Deichen am Kößnachableiter liegen, die bestehenden Hochwasserschutzeinrichtungen. Sie fordern eine Überprüfung der Deiche und der Grundwassersituation in diesem Bereich sowie teilweise auch entsprechende (vermeintliche) Verbesserungen, v. a. der Grundwassersituation durch Spundung der bestehenden Deiche.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist hierzu zu bemerken, dass sich gemäß den Berechnungen durch die geplante Erhöhung der Staatsstraße St 2125 die Hochwasserhöhen im Kößnachableiter bei einem 100-jährlichen Hochwasser im betreffenden Bereich nur um ca. 1 cm erhöhen. Dies ist unwesentlich und bewegt sich im Rahmen der Rechengenauigkeit.

Dementsprechend ist auch die Auswirkung auf das Grundwasser irrelevant.

Da das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (wie in den amtlichen Karten dargestellt) bereits auf HQ100 bemessen ist, ergibt sich durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 an das HQ100 Niveau keine Veränderung in der Fläche des Überschwemmungsgebietes. Auf den bestehenden Ortsschutz der Ortschaft Kößnach wird im Erläuterungsbericht Bezug genommen. Der Freibord beträgt dort plangemäß 70 cm (Die Angabe 60 cm im Erläuterungsbericht für den Ortsschutz Kößnach ist ein Druckfehler).

Maßstab für die Beurteilung der Auswirkungen von Hochwasserschutzmaßnahmen ist das hundertjährige Hochwasser (HQ100). Dennoch würde bei extremen Hochwasserereignissen (> HQ100) der Überlauf auch weiterhin im Bereich der geplanten Aufhöhung der Staatsstraße St 2125 beginnen. Bei solchen extremen Ereignissen wäre jedoch darüber hinaus mit dem Bruch der rechten Kößnachbedeichung entlang des Polders Sossau zu rechnen, was ebenfalls im Erläuterungsbericht ausführlich beschrieben wird.

**Nachteilige Auswirkungen sind weder auf die Hochwasserstände bei HQ100 noch auf die damit korrespondierenden Grundwasserhöhen sowie auch auf die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen im Bereich Kößnach und Kirchroth zu erwarten.**

Insofern ist ein enteignungsgleicher Eingriff nicht erkennbar.

Einige Einwander fragen auch nach den Auswirkungen im Katastrophenfall bei noch höheren Wasserständen als beim berechneten HQ100-Ereignis und fordern entsprechende Berücksichtigung. Nach den Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogrammes Bayern sollen Siedlungen vor einem 100-jährlichen Hochwasser geschützt werden. Im Bereich Kößnach und Kirchroth sind bereits entsprechende Hochwasserschutzanlagen errichtet worden. Die geplante Maßnahme ist ein Baustein für den HW100-Schutz des unterstromigen Polders Parkstetten-Reibersdorf.

Die Hochwasserschutzanlagen am Kößnachableiter sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

### 7.3 Begründung der Einzeleinwendungen

#### 7.3.1 Einzeleinwendungen mit dem Schreiben vom 12.07.2019 der Personenkennziffer (PK) 4

Durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 sind nachteilige Auswirkungen weder auf die Hochwasserstände bei HQ100 noch auf die damit korrespondierenden Grundwasserhöhen sowie auch auf die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen im Bereich Kößnach und Kirchroth zu erwarten.

Auf die Ausführungen in der Nr. 7.2 dieses Bescheides wird verwiesen.

Nachteilige Auswirkungen auf das Anwesen in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth, sind nicht zu erwarten.

Insofern ist ein Eigentumseingriff nicht erkennbar.

Das Anwesen in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth, liegt jetzt auch schon außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Donau. Da das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (wie in den amtlichen Karten dargestellt) bereits auf HQ100 bemessen ist, ergibt sich durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 an das HQ100 Niveau keine Veränderung in der Fläche des Überschwemmungsgebietes.

Die Hochwasserschutzanlagen am Kößnachableiter sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

7.3.2 Einzeleinwendungen mit dem Schreiben vom 15.07.2019 der Personenkennziffer (PK) 27

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist hierzu zu bemerken, dass sich gemäß den Berechnungen durch die geplante Erhöhung der Staatsstraße St 2125 die Hochwasserhöhen im Kößnachableiter bei einem 100-jährlichen Hochwasser im betreffenden Bereich nur um ca. 1 cm erhöhen. Dies ist unwesentlich und bewegt sich im Rahmen der Rechengenauigkeit.

Dementsprechend ist auch die Auswirkung auf das Grundwasser irrelevant.

Da das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (wie in den amtlichen Karten dargestellt) bereits auf HQ100 bemessen ist, ergibt sich durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 an das HQ100 Niveau keine Veränderung in der Fläche des Überschwemmungsgebietes. Auf den bestehenden Ortsschutz der Ortschaft Kößnach wird im Erläuterungsbericht Bezug genommen. Der Freibord beträgt dort plangemäß 70 cm (Die Angabe 60 cm im Erläuterungsbericht für den Ortsschutz Kößnach ist ein Druckfehler). Maßstab für die Beurteilung der Auswirkungen von Hochwasserschutzmaßnahmen ist das hundertjährige Hochwasser (HQ100). Dennoch würde bei extremen Hochwasserereignissen (> HQ100) der Überlauf auch weiterhin im Bereich der geplanten Aufhöhung der Staatsstraße St 2125 beginnen. Bei solchen extremen Ereignissen wäre jedoch darüber hinaus mit dem Bruch der rechten Kößnachbedeichung entlang des Polders Sossau zu rechnen, was ebenfalls im Erläuterungsbericht ausführlich beschrieben wird.

**Nachteilige Auswirkungen sind weder auf die Hochwasserstände bei HQ100 noch auf die damit korrespondierenden Grundwasserhöhen sowie auch auf die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen im Bereich Kößnach und Kirchroth zu erwarten.**

Insofern ist ein enteignungsgleicher Eingriff nicht erkennbar.

Das Anwesen in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth, liegt jetzt auch schon außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Donau. Da das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (wie in den amtlichen Karten dargestellt) bereits auf HQ 100 bemessen ist, ergibt sich durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 an das HQ 100 Niveau keine Veränderung in der Fläche des Überschwemmungsgebietes.

Die Hochwasserschutzanlagen am Kößnachableiter sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

7.3.3 Einzeleinwendung mit dem Schreiben vom 12.07.2019 der Personenkennziffer (PK) 9

Durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 sind nachteilige Auswirkungen weder auf die Hochwasserstände bei HQ100 noch auf die damit korrespondierenden Grundwasserhöhen sowie auch auf die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen im Bereich Kößnach und Kirchroth zu erwarten.

Auf die Ausführungen in der Nr. 7.2 dieses Bescheides wird verwiesen.

Nachteilige Auswirkungen auf das Anwesen in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth, sind nicht zu erwarten.

Das Anwesen in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth, liegt jetzt auch schon außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Donau. Da das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (wie in den amtlichen Karten dargestellt) bereits auf HQ100 bemessen ist, ergibt sich durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 an das HQ100 Niveau keine Veränderung in der Fläche des Überschwemmungsgebietes.

Die Hochwasserschutzanlagen am Kößnachableiter sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

7.3.4 Einzeleinwendungen mit dem Schreiben vom 15.07.2019 der Personenkennziffer (PK) 83

Durch die geplante Erhöhung der Staatsstraße St 2125 erhöhen sich die Hochwasserhöhen im Kößnachableiter bei einem 100-jährlichen Hochwasser im betreffenden Bereich nur um ca. 1 cm. Dies ist unwesentlich und bewegt sich im Rahmen der Rechengenauigkeit.

Da sich die Wasserspiegelhöhen nur minimal ändern (ca. 1 cm), können Änderungen der Grundwasserstände bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis ausgeschlossen werden.

Auf die Ausführungen in der Nr. 7.2 dieses Bescheides wird verwiesen.

Deshalb ist ein erhöhter Einstau des landwirtschaftlichen Grundstücks in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth (zwischen der Straubinger Straße und der Staatsstraße St 2125), nicht zu erwarten. Aus denselben Gründen sind auch dauerhafte Ertragseinbußen für das landwirtschaftliche Grundstück in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth (zwischen der Straubinger Straße und der Staatsstraße St 2125), nicht zu erwarten.

Ebenso ist ein finanzieller Schaden aus den o. a. Gründen bei der Bewirtschaftung des angegebenen Grundstückes in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth (zwischen der Straubinger Straße und der Staatsstraße St 2125), aufgrund der beantragten Maßnahme ausgeschlossen.

Eine Wertminderung des angegebenen Grundstückes in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth (zwischen der Straubinger Straße und der Staatsstraße St 2125), ist aus den o. a. Gründen nicht erkennbar.

Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Donau ändert sich durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 nicht. Das Grundstück liegt im südlichen Bereich heute schon teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau. Es ist zu beachten, dass die Fläche im unmittelbaren südlichen Anschluss an die Ortschaft Kößnach nicht im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau liegt.

Schäden auf dem landwirtschaftlichen Betrieb und dem Wohnhaus in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth (zwischen der Straubinger Straße und der Unteren Dorfstraße), sind aus den o. a. Gründen nicht zu erwarten, weil sich die Hochwasserhöhen im Kößnachableiter bei einem 100-jährlichen Hochwasser nur um ca. 1 cm erhöhen und deshalb Änderungen der Grundwasserstände bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis ausgeschlossen werden. Das angegebene Anwesen liegt nicht im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau.

Eine enorme Einschränkung und Verteuerung von Baumaßnahmen auf dem Grundstück am Siedlerweg ist aus den o. a. Gründen nicht erkennbar. Dasselbe gilt bezüglich einer Wertminderung. Zudem liegt das Grundstück nicht im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau.

Nachteilige Auswirkungen auf die beiden angegebenen Grundstücke in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth und der Bebauung, westlich der Unteren Dorfstraße, sind aus den o. a. Gründen nicht zu erwarten.

Die beiden Grundstücke liegen jetzt auch schon fast vollständig im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau.

#### 7.3.5 Einzeleinwendungen mit dem Schreiben vom 16.07.2019 der Personenkennziffer (PK) 169

Durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 sind nachteilige Auswirkungen weder auf die Hochwasserstände bei HQ100 noch auf die damit korrespondierenden Grundwasserhöhen sowie auch auf die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen im Bereich Kößnach und Kirchroth zu erwarten.

Auf die Ausführungen in der Nr. 7.2 dieses Bescheides wird verwiesen.

Nachteilige Auswirkungen auf das angegebene Anwesen in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth, sind nicht zu erwarten.

Insofern ist ein Eigentumseingriff nicht erkennbar.

Das angegebene Anwesen in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth, liegt jetzt auch schon außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Donau. Da das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (wie in den amtlichen Karten dargestellt) bereits auf HQ100 bemessen ist, ergibt sich durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 an das HQ100 Niveau keine Veränderung in der Fläche des Überschwemmungsgebietes.

Die Hochwasserschutzanlagen am Kößnachableiter sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

7.3.6 Einzeleinwendung mit dem Schreiben vom 17.07.2019 der Personenkennziffer (PK) 72

Durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 sind nachteilige Auswirkungen weder auf die Hochwasserstände bei HQ100 noch auf die damit korrespondierenden Grundwasserhöhen sowie auch auf die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen im Bereich Kößnach und Kirchroth zu erwarten.

Auf die Ausführungen in der Nr. 7.2 dieses Bescheides wird verwiesen.

Nachteilige Auswirkungen auf das angegebene Anwesen in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth, sind nicht zu erwarten.

Insofern ist ein Eigentumseingriff nicht erkennbar.

Das angegebene Anwesen in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth, liegt jetzt auch schon außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Donau. Da das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (wie in den amtlichen Karten dargestellt) bereits auf HQ100 bemessen ist, ergibt sich durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 an das HQ100 Niveau keine Veränderung in der Fläche des Überschwemmungsgebietes.

Die Hochwasserschutzeinrichtungen am Kößnachableiter sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

7.3.7 Einzeleinwendungen mit dem Schreiben vom 13.07.2019 der Personenkennziffer (PK) 41

Durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 sind nachteilige Auswirkungen weder auf die Hochwasserstände bei HQ100 noch auf die damit korrespondierenden Grundwasserhöhen sowie auch auf die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen im Bereich Kößnach und Kirchroth zu erwarten.

Auf die Ausführungen in der Nr. 7.2 dieses Bescheides wird verwiesen.

Nachteilige Auswirkungen auf das angegebene Anwesen in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth, sind nicht zu erwarten.

Insofern ist ein Eigentumseingriff nicht erkennbar.

Das angegebene Anwesen in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth, liegt jetzt auch schon außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Donau. Da das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (wie in den amtlichen Karten dargestellt) bereits auf HQ100 bemessen ist, ergibt sich durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 an das HQ100 Niveau keine Veränderung in der Fläche des Überschwemmungsgebietes.

Die Hochwasserschutzeinrichtungen am Kößnachableiter sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

7.3.8 Einzeleinwendungen mit dem Schreiben vom 18.07.2019 der Personenkennziffer (PK) 134

Durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 sind nachteilige Auswirkungen weder auf die Hochwasserstände bei HQ100 noch auf die damit korrespondierenden Grundwasserhöhen sowie auch auf die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen im Bereich Kößnach und Kirchroth zu erwarten.

Auf die Ausführungen in der Nr. 7.2 dieses Bescheides wird verwiesen.

Nachteilige Auswirkungen auf das angegebene Grundstück in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth, sind nicht zu erwarten.

Das angegebene Grundstück in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth, liegt jetzt auch schon außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Donau. Da das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (wie in den amtlichen Karten dargestellt) bereits auf HQ100 bemessen ist, ergibt sich durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 an das HQ100 Niveau keine Veränderung in der Fläche des Überschwemmungsgebietes.

Insofern sind eine eingeschränkte Nutzung und eine Wertminderung nicht erkennbar.

Die Hochwasserschutzeinrichtungen am Kößnachableiter sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

7.3.9 Einzeleinwendungen mit dem Schreiben vom 22.07.2019 der Personenkennziffer (PK) 110

Durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 sind nachteilige Auswirkungen weder auf die Hochwasserstände bei HQ100 noch auf die damit korrespondierenden Grundwasserhöhen sowie auch auf die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen im Bereich Kößnach und Kirchroth zu erwarten.

Auf die Ausführungen in der Nr. 7.2 dieses Bescheides wird verwiesen.

Nachteilige Auswirkungen auf das angegebene Anwesen in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth, sind nicht zu erwarten.

Insofern ist ein Eigentumseingriff nicht erkennbar.

Das angegebene Anwesen in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth, liegt jetzt auch schon außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Donau. Da das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (wie in den amtlichen Karten dargestellt) bereits auf HQ100 bemessen ist, ergibt sich durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 an das HQ 100 Niveau keine Veränderung in der Fläche des Überschwemmungsgebietes.

Die Hochwasserschutzeinrichtungen am Kößnachableiter sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

7.3.10 Einzeleinwendungen mit dem Schreiben vom 20.07.2019 der Personenkennziffer (PK) 44

Durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 sind nachteilige Auswirkungen weder auf die Hochwasserstände bei HQ100 noch auf die damit korrespondierenden Grundwasserhöhen sowie auch auf die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen im Bereich Kößnach und Kirchroth zu erwarten.

Auf die Ausführungen in der Nr. 7.2 dieses Bescheides wird verwiesen.

Nachteilige Auswirkungen auf das angegebene Anwesen in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth, sind nicht zu erwarten.

Insofern ist ein Eigentumseingriff nicht erkennbar.

Das angegebene Anwesen in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth, liegt jetzt auch schon außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Donau. Da das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (wie in den amtlichen Karten dargestellt) bereits auf HQ100 bemessen ist, ergibt sich durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 an das HQ100 Niveau keine Veränderung in der Fläche des Überschwemmungsgebietes.

Die Hochwasserschutzeinrichtungen am Kößnachableiter sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

7.3.11 Einzeleinwendungen mit dem Schreiben vom 23.07.2019 der Personenkennziffer (PK) 14

Die Personenkennziffer (PK) 14 befürchtet Nachteile seines Anwesens durch die fehlende Entlastungsfunktion des Überlaufes über die Staatsstraße St 2125 bei seltenen Hochwasserereignissen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist hierzu zu bemerken, dass sich gemäß den Berechnungen durch die geplante Erhöhung der Staatsstraße St 2125 die Hochwasserhöhen im Kößnachableiter bei einem 100-jährlichen Hochwasser im betreffenden Bereich nur um ca. 1 cm erhöhen. Dies ist unwesentlich und bewegt sich im Rahmen der Rechengenauigkeit.

Dementsprechend ist auch die Auswirkung auf das Grundwasser irrelevant.

Da das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (wie in den amtlichen Karten dargestellt) bereits auf HQ100 bemessen ist, ergibt sich durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 an das HQ100 Niveau keine Veränderung in der Fläche des Überschwemmungsgebietes. Auf den bestehenden Ortsschutz der Ortschaft Kößnach wird im Erläuterungsbericht Bezug genommen. Der Freibord beträgt dort plangemäß 70 cm (Die Angabe 60 cm im Erläuterungsbericht für den Ortsschutz Kößnach ist ein Druckfehler). Maßstab für die Beurteilung der Auswirkungen von Hochwasserschutzmaßnahmen ist das hundertjährige Hochwasser (HQ100).

Dennoch würde bei extremen Hochwasserereignissen (> HQ100) der Überlauf auch weiterhin im Bereich der geplanten Aufhöhung der Staatsstraße St 2125 beginnen. Bei solchen extremen Ereignissen wäre jedoch darüber hinaus mit dem Bruch der rechten Kößnachbedeichung entlang des Polders Sossau zu rechnen, was ebenfalls im Erläuterungsbericht ausführlich beschrieben wird.

**Nachteilige Auswirkungen sind weder auf die Hochwasserstände bei HQ100 noch auf die damit korrespondierenden Grundwasserhöhen sowie auch auf die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen im Bereich Kößnach und Kirchroth zu erwarten.**

Nachteilige Auswirkungen auf das Anwesen sind nicht zu erwarten.

Insofern sind ein enteignungsgleicher Eingriff und ein Wertverlust nicht erkennbar.

Das Anwesen liegt jetzt auch schon außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Donau. Da das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (wie in den amtlichen Karten dargestellt) bereits auf HQ100 bemessen ist, ergibt sich durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 an das HQ100 Niveau keine Veränderung in der Fläche des Überschwemmungsgebietes.

Die Hochwasserschutzanlagen am Kößnachableiter sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

7.3.12 Einzeleinwendungen mit den Schreiben vom 24.07.2019 der Personenkennziffer (PK) 38

Die Einwender befürchten Nachteile ihres Anwesens in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth, durch die fehlende Entlastungsfunktion des Überlaufes über die Staatsstraße St 2125 bei seltenen Hochwasserereignissen.

Zusätzlich bemängeln sie die bestehenden Hochwasserschutzanlagen. Sie fordern eine Überprüfung der Deiche und der Grundwassersituation in diesem Bereich sowie teilweise auch entsprechende (vermeintliche) Verbesserungen, v. a. der Grundwassersituation durch Spundung der bestehenden Deiche.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist hierzu zu bemerken, dass sich gemäß den Berechnungen durch die geplante Erhöhung der Staatsstraße St 2125 die Hochwasserhöhen im Kößnachableiter bei einem 100-jährlichen Hochwasser im betreffenden Bereich nur um ca. 1 cm erhöhen. Dies ist unwesentlich und bewegt sich im Rahmen der Rechengenauigkeit.

Dementsprechend ist auch die Auswirkung auf das Grundwasser irrelevant.

Da das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (wie in den amtlichen Karten dargestellt) bereits auf HQ100 bemessen ist, ergibt sich durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 an das HQ100 Niveau keine Veränderung in der Fläche des Überschwemmungsgebietes. Auf den bestehenden Ortsschutz der Ortschaft Kößnach wird im Erläuterungsbericht Bezug genommen. Der Freibord beträgt dort plangemäß 70 cm (Die Angabe 60 cm im Erläuterungsbericht für den Ortsschutz Kößnach ist ein Druckfehler). Maßstab für die Beurteilung der Auswirkungen von Hochwasserschutzmaßnahmen ist das hundertjährige Hochwasser (HQ100). Dennoch würde bei extremen Hochwasserereignissen (> HQ100) der Überlauf auch weiterhin im Bereich der geplanten Aufhöhung der Staatsstraße St 2125 beginnen. Bei solchen extremen Ereignissen wäre jedoch darüber hinaus mit dem Bruch der rechten Kößnachbedeichung entlang des Polders Sossau zu rechnen, was ebenfalls im Erläuterungsbericht ausführlich beschrieben wird.

**Nachteilige Auswirkungen sind weder auf die Hochwasserstände bei HQ100 noch auf die damit korrespondierenden Grundwasserhöhen sowie auch auf die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen im Bereich Kößnach und Kirchroth zu erwarten.**

Insofern ist ein enteignungsgleicher Eingriff nicht erkennbar.

Nachteilige Auswirkungen auf das Anwesen in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth, sind nicht zu erwarten.

Das Anwesen in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth, liegt jetzt auch schon außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Donau. Da das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (wie in den amtlichen Karten dargestellt) bereits auf HQ100 bemessen ist, ergibt sich durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 an das HQ100 Niveau keine Veränderung in der Fläche des Überschwemmungsgebietes.

Die Hochwasserschutzeinrichtungen am Kößnachableiter sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

7.3.13 Einzeleinwendungen mit dem Schreiben vom 29.07.2019 der Personenkennziffer (PK) 84 vom 29.07.2019

Durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 sind nachteilige Auswirkungen weder auf die Hochwasserstände bei HQ100 noch auf die damit korrespondierenden Grundwasserhöhen sowie auch auf die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen im Bereich Kößnach und Kirchroth zu erwarten.

Auf die Ausführungen in der Nr. 7.2 dieses Bescheides wird verwiesen.

Nachteilige Auswirkungen auf das angegebene Anwesen in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth, sind nicht zu erwarten.

Insofern ist ein Eigentumseingriff nicht erkennbar.

Das angegebene Anwesen in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth, liegt jetzt auch schon außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Donau. Da das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (wie in den amtlichen Karten dargestellt) bereits auf HQ100 bemessen ist, ergibt sich durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 an das HQ100 Niveau keine Veränderung in der Fläche des Überschwemmungsgebietes.

Die Hochwasserschutzeinrichtungen am Kößnachableiter sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

7.3.14 Einzeleinwendungen mit der Niederschrift vom 30.07.2019 der Personenkennziffer (PK) 21

Durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 sind nachteilige Auswirkungen weder auf die Hochwasserstände bei HQ100 noch auf die damit korrespondierenden Grundwasserhöhen sowie auch auf die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen im Bereich Kößnach und Kirchroth zu erwarten.

Auf die Ausführungen in der Nr. 7.2 dieses Bescheides wird verwiesen.

Nachteilige Auswirkungen für den Ortsteil Kößnach sind nicht zu erwarten.

Insofern ist ein Eigentumseingriff nicht erkennbar.

7.3.15 Einzeleinwendungen mit den Schreiben vom 30.07.2019 der Personenkennziffern (PK) 25, 26, 50, 117, 118, 119 und 159

Durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 sind nachteilige Auswirkungen weder auf die Hochwasserstände bei HQ100 noch auf die damit korrespondierenden Grundwasserhöhen sowie auch auf die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen im Bereich Kößnach und Kirchroth zu erwarten.

Auf die Ausführungen in der Nr. 7.2 dieses Bescheides wird verwiesen.

Nachteilige Auswirkungen für die angegebenen Anwesen in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth, sind nicht zu erwarten.

Insofern ist ein Eigentumseingriff nicht erkennbar.

Die angegebenen Anwesen in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth, liegen jetzt auch schon außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Donau. Da das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (wie in den amtlichen Karten dargestellt) bereits auf HQ100 bemessen ist, ergibt sich durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 an das HQ100 Niveau keine Veränderung in der Fläche des Überschwemmungsgebietes.

Die Hochwasserschutzanlagen am Kößnachableiter sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

7.3.16 Einzeleinwendungen mit dem Schreiben vom 30.07.2019 und der E-Mail vom 14.12.2021 der Personenkennziffer (PK) 98

Durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 sind nachteilige Auswirkungen weder auf die Hochwasserstände bei HQ100 noch auf die damit korrespondierenden Grundwasserhöhen sowie auch auf die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen im Bereich Kößnach und Kirchroth zu erwarten.

Auf die Ausführungen in der Nr. 7.2 dieses Bescheides wird verwiesen.

Nachteilige Auswirkungen für das angegebene Anwesen in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth, sind nicht zu erwarten.

Insofern ist ein Eigentumseingriff nicht erkennbar.

Das angegebene Anwesen in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth, liegt jetzt auch schon außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Donau. Da das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (wie in den amtlichen Karten dargestellt) bereits auf HQ100 bemessen ist, ergibt sich durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 an das HQ100 Niveau keine Veränderung in der Fläche des Überschwemmungsgebietes.

Die Hochwasserschutzanlagen am Kößnachableiter sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

7.3.17 Einzeleinwendungen mit dem Schreiben vom 01.08.2019 der Personenkennziffer (PK) 125

Durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 sind nachteilige Auswirkungen weder auf die Hochwasserstände bei HQ100 noch auf die damit korrespondierenden Grundwasserhöhen sowie auch auf die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen im Bereich Kößnach und Kirchroth zu erwarten.

Auf die Ausführungen in der Nr. 7.2 dieses Bescheides wird verwiesen.

Nachteilige Auswirkungen für das angegebene Anwesen in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth, sind nicht zu erwarten.

Insofern ist ein Eigentumseingriff nicht erkennbar.

Das angegebene Anwesen in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth, liegt jetzt auch schon außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Donau. Da das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (wie in den amtlichen Karten dargestellt) bereits auf HQ100 bemessen ist, ergibt sich durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 an das HQ100 Niveau keine Veränderung in der Fläche des Überschwemmungsgebietes.

Die Hochwasserschutzeinrichtungen am Kößnachableiter sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

7.3.18 Einzeleinwendungen mit dem Schreiben vom 13.07.2019 der Personenkennziffern (PK) 8, 16, 17, 27, 28, 63, 70, 73 und 145

Die Einwender befürchten Nachteile ihres Anwesens durch die fehlende Entlastungsfunktion des Überlaufes über die Staatsstraße St 2125 bei seltenen Hochwasserereignissen.

Zusätzlich bemängeln sie die bestehenden Hochwasserschutzeinrichtungen. Sie fordern eine Überprüfung der Deiche und der Grundwassersituation in diesem Bereich sowie teilweise auch entsprechende (vermeintliche) Verbesserungen, v. a. der Grundwassersituation durch Spundung der bestehenden Deiche.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist hierzu zu bemerken, dass sich gemäß den Berechnungen durch die geplante Erhöhung der Staatsstraße St 2125 die Hochwasserhöhen im Kößnachableiter bei einem 100-jährlichen Hochwasser im betreffenden Bereich nur um ca. 1 cm erhöhen. Dies ist unwesentlich und bewegt sich im Rahmen der Rechengenauigkeit.

Dementsprechend ist auch die Auswirkung auf das Grundwasser irrelevant.

Da das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (wie in den amtlichen Karten dargestellt) bereits auf HQ100 bemessen ist, ergibt sich durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 an das HQ100 Niveau keine Veränderung in der Fläche des Überschwemmungsgebietes. Auf den bestehenden Ortsschutz der Ortschaft Kößnach wird im Erläuterungsbericht Bezug genommen. Der Freibord beträgt dort plangemäß 70 cm (Die Angabe 60 cm im Erläuterungsbericht für den Ortsschutz Kößnach ist ein Druckfehler). Maßstab für die Beurteilung der Auswirkungen von Hochwasserschutzmaßnahmen ist das hundertjährige Hochwasser (HQ100).

Dennoch würde bei extremen Hochwasserereignissen (> HQ100) der Überlauf auch weiterhin im Bereich der geplanten Aufhöhung der Staatsstraße St 2125 beginnen. Bei solchen extremen Ereignissen wäre jedoch darüber hinaus mit dem Bruch der rechten Kößnachbedeichung entlang des Polders Sossau zu rechnen, was ebenfalls im Erläuterungsbericht ausführlich beschrieben wird.

**Nachteilige Auswirkungen sind weder auf die Hochwasserstände bei HQ100 noch auf die damit korrespondierenden Grundwasserhöhen sowie auch auf die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen im Bereich Kößnach und Kirchroth zu erwarten.**

Insofern ist ein enteignungsgleicher Eingriff nicht erkennbar.

Nachteilige Auswirkungen auf die Anwesen sind nicht zu erwarten.

Die Anwesen in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth, liegen jetzt auch schon außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Donau. Da das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (wie in den amtlichen Karten dargestellt) bereits auf HQ100 bemessen ist, ergibt sich durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 an das HQ100 Niveau keine Veränderung in der Fläche des Überschwemmungsgebietes.

Nach den Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogrammes Bayern sollen Siedlungen vor einem 100-jährlichen Hochwasser geschützt werden. Im Bereich Kößnach und Kirchroth sind bereits entsprechende Hochwasserschutzanlagen errichtet worden. Die geplante Maßnahme ist ein Baustein für den HW100-Schutz des unterstromigen Polders Parkstetten-Reibersdorf.

Die Hochwasserschutzanlagen am Kößnachableiter sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

7.3.19 Einzeleinwendungen mit dem Schreiben vom 04.07.2019 der Personenkennziffer (PK) 133

Durch die geplante Erhöhung der Staatsstraße St 2125 erhöhen sich die Hochwasserhöhen im Kößnachableiter bei einem 100-jährlichen Hochwasser im betreffenden Bereich nur um ca. 1 cm. Dies ist unwesentlich und bewegt sich im Rahmen der Rechengenauigkeit.

Dementsprechend ist auch die Auswirkung auf das Grundwasser irrelevant.

Da das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (wie in den amtlichen Karten dargestellt) bereits auf HQ100 bemessen ist, ergibt sich durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 an das HQ100 Niveau keine Veränderung in der Fläche des Überschwemmungsgebietes. Auf den bestehenden Ortsschutz der Ortschaft Kößnach wird im Erläuterungsbericht Bezug genommen. Der Freibord beträgt dort plangemäß 70 cm (Die Angabe 60 cm im Erläuterungsbericht für den Ortsschutz Kößnach ist ein Druckfehler). Maßstab für die Beurteilung der Auswirkungen von Hochwasserschutzmaßnahmen ist das hundertjährige Hochwasser (HQ100). Dennoch würde bei extremen Hochwasserereignissen (> HQ100) der Überlauf auch weiterhin im Bereich der geplanten Aufhöhung der Staatsstraße St 2125 beginnen. Bei solchen extremen Ereignissen wäre jedoch darüber hinaus mit dem Bruch der rechten Kößnachbedeichung entlang des Polders Sossau zu rechnen, was ebenfalls im Erläuterungsbericht ausführlich beschrieben wird.

**Nachteilige Auswirkungen sind weder auf die Hochwasserstände bei HQ100 noch auf die damit korrespondierenden Grundwasserhöhen sowie auch auf die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen im Bereich Kößnach und Kirchroth zu erwarten.**

Insofern ist ein enteignungsgleicher Eingriff nicht erkennbar.

Nachteilige Auswirkungen auf die drei angegebenen Grundstücke in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth, sind aus den o. a. Gründen nicht zu erwarten.

Eine Wertminderung der drei angegebenen Grundstücke in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth, ist aus den o. a. Gründen nicht erkennbar. Die angegebenen Grundstücke befinden sich weiterhin außerhalb der bisherigen Überschwemmungsgebietsfläche.

Schäden an den Gebäuden der drei angegebenen Grundstücke der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth, sind nicht zu erwarten, weil sich an der bisherigen Überschwemmungsgebietsfläche nichts ändert und der Grundwasserstand unverändert bleibt.

Die drei angegebenen Grundstücke liegen jetzt auch schon außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Donau. Da das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (wie in den amtlichen Karten dargestellt) bereits auf HQ100 bemessen ist, ergibt sich durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 an das HQ100 Niveau keine Veränderung in der Fläche des Überschwemmungsgebietes. Die Hochwasserschutzeinrichtungen am Kößnachableiter sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die Nutzung der Öberauer Schleife als Retentionsraum führt zu einer maximalen Wasserspiegelerhöhung von 5 cm im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Polder Öberau, Sossau sowie der Öberauer Schleife. In den Poldern und der Öberauer Schleife sind schon im Ist-Zustand die Flächen vollständig überschwemmt, sodass nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

7.3.20 Einzeleinwendungen mit dem Schreiben vom 15.07.2019 der Personenkennziffer (PK) 168

Durch die geplante Erhöhung der Staatsstraße St 2125 erhöhen sich die Hochwasserhöhen im Kößnachableiter bei einem 100-jährlichen Hochwasser im betreffenden Bereich nur um ca. 1 cm. Dies ist unwesentlich und bewegt sich im Rahmen der Rechengenauigkeit.

Dementsprechend ist auch die Auswirkung auf das Grundwasser irrelevant.

Da das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (wie in den amtlichen Karten dargestellt) bereits auf HQ100 bemessen ist, ergibt sich durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 an das HQ100 Niveau keine Veränderung in der Fläche des Überschwemmungsgebietes. Auf den bestehenden Ortsschutz der Ortschaft Kößnach wird im Erläuterungsbericht Bezug genommen. Der Freibord beträgt dort plangemäß 70 cm (Die Angabe 60 cm im Erläuterungsbericht für den Ortsschutz Kößnach ist ein Druckfehler). Maßstab für die Beurteilung der Auswirkungen von Hochwasserschutzmaßnahmen ist das hundertjährige Hochwasser (HQ100). Dennoch würde bei extremen Hochwasserereignissen (> HQ100) der Überlauf auch weiterhin im Bereich der geplanten Aufhöhung der Staatsstraße St 2125 beginnen.

Bei solchen extremen Ereignissen wäre jedoch darüber hinaus mit dem Bruch der rechten Kößnachbedeichung entlang des Polders Sossau zu rechnen, was ebenfalls im Erläuterungsbericht ausführlich beschrieben wird.

**Nachteilige Auswirkungen sind weder auf die Hochwasserstände bei HQ100 noch auf die damit korrespondierenden Grundwasserhöhen sowie auch auf die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen im Bereich Kößnach und Kirchroth zu erwarten.**

Insofern ist ein enteignungsgleicher Eingriff nicht erkennbar.

Nachteilige Auswirkungen auf die beiden angegebenen Anwesen in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth, sind aus den o. a. Gründen nicht zu erwarten.

Eine Wertminderung der beiden angegebenen Anwesen in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth, ist nicht erkennbar. Die angegebenen Grundstücke befinden sich weiterhin außerhalb der bisherigen Überschwemmungsgebietsfläche. Die beiden angegebenen Anwesen liegen jetzt auch schon außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Donau. Da das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (wie in den amtlichen Karten dargestellt) bereits auf HQ100 bemessen ist, ergibt sich durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 an das HQ100 Niveau keine Veränderung in der Fläche des Überschwemmungsgebietes.

Die Hochwasserschutzanlagen am Kößnachableiter sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

7.3.21 Einzeleinwendungen mit dem Schreiben vom 23.07.2019 der Personenkennziffer (PK) 30

Durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 sind nachteilige Auswirkungen weder auf die Hochwasserstände bei HQ100 noch auf die damit korrespondierenden Grundwasserhöhen sowie auch auf die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen im Bereich Kößnach und Kirchroth zu erwarten.

Auf die Ausführungen in der Nr. 7.2 dieses Bescheides wird verwiesen.

Nachteilige Auswirkungen für das Anwesen sind nicht zu erwarten.

Insofern ist ein Eigentumseingriff nicht erkennbar.

Das Anwesen liegt jetzt auch schon außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Donau. Da das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (wie in den amtlichen Karten dargestellt) bereits auf HQ100 bemessen ist, ergibt sich durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 an das HQ100 Niveau keine Veränderung in der Fläche des Überschwemmungsgebietes.

Die Hochwasserschutzanlagen am Kößnachableiter sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

7.3.22 Einzeleinwendungen mit dem Schreiben vom 22.07.2019 der Personenkennziffern (PK) 10, 52, 77, 88

Durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 sind nachteilige Auswirkungen weder auf die Hochwasserstände bei HQ100 noch auf die damit korrespondierenden Grundwasserhöhen sowie auch auf die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen im Bereich Kößnach und Kirchroth zu erwarten.

Auf die Ausführungen in der Nr. 7.2 dieses Bescheides wird verwiesen.

Nachteilige Auswirkungen für die Anwesen sind nicht zu erwarten.

Insofern ist ein Eigentumseingriff nicht erkennbar.

Die Anwesen liegen jetzt auch schon außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Donau. Da das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (wie in den amtlichen Karten dargestellt) bereits auf HQ100 bemessen ist, ergibt sich durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 an das HQ100 Niveau keine Veränderung in der Fläche des Überschwemmungsgebietes.

Die Hochwasserschutzanlagen am Kößnachableiter sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

7.3.23 Einzeleinwendungen mit dem Schreiben vom 25.07.2019 der Personenkennziffer (PK) 11

Durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 sind nachteilige Auswirkungen weder auf die Hochwasserstände bei HQ100 noch auf die damit korrespondierenden Grundwasserhöhen sowie auch auf die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen im Bereich Kößnach und Kirchroth zu erwarten.

Auf die Ausführungen in der Nr. 7.2 dieses Bescheides wird verwiesen.

Nachteilige Auswirkungen für das Anwesen in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth, sind nicht zu erwarten.

Insofern ist ein Eigentumseingriff nicht erkennbar.

Das Anwesen in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth, liegt jetzt auch schon außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Donau. Da das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (wie in den amtlichen Karten dargestellt) bereits auf HQ100 bemessen ist, ergibt sich durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 an das HQ100 Niveau keine Veränderung in der Fläche des Überschwemmungsgebietes.

Die Hochwasserschutzanlagen am Kößnachableiter sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

7.3.24 Einzeleinwendungen mit dem Schreiben vom 16.07.2019 der Personenkennziffer (PK) 24

Durch die geplante Erhöhung der Staatsstraße St 2125 erhöhen sich die Hochwasserhöhen im Kößnachableiter bei einem 100-jährlichen Hochwasser im betreffenden Bereich nur um ca. 1 cm. Dies ist unwesentlich und bewegt sich im Rahmen der Rechengenauigkeit.

Dementsprechend ist auch die Auswirkung auf das Grundwasser irrelevant.

Auf die Ausführungen in der Nr. 7.2 dieses Bescheides wird verwiesen.

Nachteilige Auswirkungen auf das Anwesen in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth, einschließlich der Bebauung, sind aus den o. a. Gründen nicht zu erwarten.

Das Anwesen in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth, liegt jetzt auch schon innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Donau. Da das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (wie in den amtlichen Karten dargestellt) bereits auf HQ100 bemessen ist, ergibt sich durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 an das HQ100 Niveau keine Veränderung in der Fläche des Überschwemmungsgebietes.

Die Hochwasserschutzeinrichtungen am Kößnachableiter sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

7.3.25 Einzeleinwendungen mit dem Schreiben vom 22.07.2019 der Personenkennziffer (PK) 161

Durch die geplante Erhöhung der Staatsstraße St 2125 erhöhen sich die Hochwasserhöhen im Kößnachableiter bei einem 100-jährlichen Hochwasser im betreffenden Bereich nur um ca. 1 cm. Dies ist unwesentlich, und bewegt sich im Rahmen der Rechengenauigkeit.

Dementsprechend ist auch die Auswirkung auf das Grundwasser irrelevant.

Auf die Ausführungen in der Nr. 7.2 dieses Bescheides wird verwiesen.

Nachteilige Auswirkungen auf das Anwesen in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth, sind nicht zu erwarten.

Das Anwesen in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth, liegt jetzt auch schon außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Donau. Da das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (wie in den amtlichen Karten dargestellt) bereits auf HQ100 bemessen ist, ergibt sich durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 an das HQ100 Niveau keine Veränderung in der Fläche des Überschwemmungsgebietes.

Die Hochwasserschutzeinrichtungen am Kößnachableiter sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

7.3.26 Einzeleinwendungen mit dem Schreiben vom 17.07.2019 der Personenkennziffer (PK) 56

Durch die geplante Erhöhung der Staatsstraße St 2125 erhöhen sich die Hochwasserhöhen im Kößnachableiter bei einem 100-jährlichen Hochwasser im betreffenden Bereich nur um ca. 1 cm. Dies ist unwesentlich und bewegt sich im Rahmen der Rechengenauigkeit.

Dementsprechend ist auch die Auswirkung auf das Grundwasser irrelevant.

Auf die Ausführungen in der Nr. 7.2 dieses Bescheides wird verwiesen.

Nachteilige Auswirkungen auf die drei angegebenen Grundstücke in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth, sind nicht zu erwarten.

Die drei angegebenen Grundstücke in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth liegen jetzt auch schon außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Donau. Da das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (wie in den amtlichen Karten dargestellt) bereits auf HQ100 bemessen ist, ergibt sich durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 an das HQ100 Niveau keine Veränderung in der Fläche des Überschwemmungsgebietes.

Die Hochwasserschutzeinrichtungen am Kößnachableiter sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

7.3.27 Einzeleinwendungen mit den E-Mails und den Schreiben vom 14.07.2019, 15.07.2019, 17.07.2019, 18.07.2019, 23.07.2019, 24.07.2019, 24.07.2019, 25.02.2020, 27.11.2021, 08.12.2021, 08.01.2022, 12.02.2022, 28.02.2022, 18.03.2022, 04.04.2022 und 26.06.2022 der Personenkennziffer (PK) 135

7.3.27.1 E-Mails vom 14.07.2019 und 15.07.2019

Gemäß den vom Antragsteller durchgeführten Berechnungen erhöhen sich durch die geplante Maßnahme die Hochwasserhöhen im Kößnachableiter beim HQ100 im Bereich Kößnach nur um ca. 1 cm. Dies ist unwesentlich und bewegt sich im Rahmen der Rechengenauigkeit bzw. Rechenungenauigkeit. Nachteilige Auswirkungen sind weder auf die Hochwasserstände bei HQ100 noch auf die damit korrespondierenden Grundwasserhöhen sowie auch auf die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen im Bereich Kößnach und Kirchroth zu erwarten. Insofern erübrigen sich die weiteren Forderungen (z. B. auch nach Versicherungen und sonstigen weiteren Untersuchungen der hier bestehenden Hochwasserschutzanlagen).

Die Einwender bemängeln auch mögliche Verschlechterungen im Katastrophenfall bei noch höheren Wasserständen als beim berechneten HQ100-Ereignis und fordern entsprechende Berücksichtigung. Nach den Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogrammes Bayern sollen Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden. Im Bereich Kößnach sind bereits entsprechende Hochwasserschutzanlagen errichtet worden. Die geplante Maßnahme ist ein Baustein für den HW100-Schutz des unterstromigen Polders Parkstetten-Reibersdorf.

Zusätzlich werden auch Sachverhalte zu Bauleitplanungsverfahren vorgebracht, die aber die vorliegende Maßnahme nicht betreffen.

Es wird auch die Erhebung einer Vielzahl von Daten zu Grundwasserständen, sowie Geländehöhen gefordert, die aber nicht nötig sind, da sich, wie oben ausgeführt, nur unwesentliche Änderungen des HW100 Wasserspiegels ergeben. Änderungen auf den damit zusammenhängenden Grundwasserspiegel sind somit auch auszuschließen.

Maßnahmen im Katastrophenfall sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Evtl. erforderliche Maßnahmen sind im Einzelfall durch die Katastrophenschutzbehörde anzuordnen.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 auf einer Länge von 360 m um max. 70 cm auf der Bestandstrasse (HW 100 = 319,84 m ü. NHN; Freibord 50 cm). Lagepläne und ein Längsschnitt (Höhenplan), aus denen die Veränderungen an der Staatsstraße St 2125 detailliert ersichtlich sind, liegen den Antragsunterlagen vom 10.04.2019 bei.

Die Auswirkung der Erhöhung der Staatsstraße St 2125 (Wasserspiegelerhöhung von 1 cm) wird im Erläuterungsbericht der Antragsunterlagen vom 10.04.2019 sowie anhand von Berechnungsplänen ausführlich dargestellt. Sie wird als unerheblich erachtet.

Auf den bestehenden Ortsschutz der Ortschaft Kößnach wird im Erläuterungsbericht der Antragsunterlagen vom 10.04.2019 Bezug genommen. Der Freibord beträgt dort plangemäß 70 cm (Die Angabe 60 cm im Erläuterungsbericht für den Ortsschutz Kößnach ist ein Druckfehler). Maßstab für die Beurteilung der Auswirkungen von Hochwasserschutzmaßnahmen ist das hundertjährige Hochwasser (HQ100), dies entspricht den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) der Bayerischen Staatsregierung (Punkt 7.2.5. Hochwasserschutz) und stellt das vordergründige Ziel für den Hochwasserschutz dar.

Dennoch würde bei extremen Hochwasserereignissen (> HQ100) der Überlauf auch weiterhin im Bereich der geplanten Aufhöhung der Staatsstraße St 2125 beginnen. Bei solchen extremen Ereignissen wäre jedoch darüber hinaus mit dem Bruch der rechten Kößnachbedeichung entlang des Polders Sossau zu rechnen, was ebenfalls im Erläuterungsbericht der Antragsunterlagen vom 10.04.2019 ausführlich beschrieben wird.

Mit der Erhöhung der Staatsstraße St 2125 erfolgt weder eine Einwirkung auf das Grundwasser, noch eine Änderung am bestehenden Deichsystem der Kößnach, noch eine Änderung der gemeindlichen Verkehrseinrichtungen.

Daher werden die vorgelegten Antragsunterlagen vom 10.04.2019 zur Beurteilung als vollkommen ausreichend erachtet.

Die Hochwasserschutzmaßnahmen an der Kößnach sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Die geforderten Plan- und Genehmigungsunterlagen mussten deshalb in diesem Planfeststellungsverfahren auch nicht zur Verfügung gestellt werden.

Nach Mitteilung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 24.05.2019 waren die vorgelegten Antragsunterlagen zur Durchführung des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens ausreichend und mussten nicht mehr ergänzt werden.

Die betroffenen Gemeinden wurden mit dem Schreiben vom 04.06.2019 aufgefordert, das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen. Während der Auslegungsfrist konnten Pläne und Unterlagen eingesehen werden. In der Bekanntmachung war auch die Auslegungsfrist ersichtlich. Eine Verlängerung bzw. Aussetzung dieser gesetzlich vorgeschriebenen Frist ist gesetzlich nicht vorgesehen und drängt sich aufgrund der vorgebrachten Gründe auch nicht auf.

Zudem waren der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen in der Internetpräsenz der betroffenen Gemeinde/Stadt veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wurden, konnte bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Straubing-Bogen oder bei der betroffenen Gemeindeverwaltung Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wurden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) ordnungsgemäß erörtert.

#### 7.3.27.2 E-Mail's vom 17.07.2019 und 18.07.2019

Die gesetzlich vorgeschriebene Frist beginnt mit dem Datum in der öffentlichen Bekanntmachung. Dieses Datum ist dann maßgeblich für den Ablauf der öffentlichen Bekanntmachung und der Einwendungsfrist. Die Planunterlagen wurden in der Zeit vom 19.06.2019 bis 19.07.2019 ordnungsgemäß zur Einsicht ausgelegt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) ordnungsgemäß erörtert.

Mit der Erhöhung der Staatsstraße St 2125 erfolgt weder eine Einwirkung auf das Grundwasser, noch eine Änderung am bestehenden Deichsystem der Kößnach, noch eine Änderung der gemeindlichen Verkehrseinrichtungen. Daher wurden die vorgelegten Antragsunterlagen zur Beurteilung als vollkommen ausreichend erachtet und mussten nicht mehr ergänzt werden.

#### 7.3.27.3 Schreiben vom 23.07.2019

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist zu bemerken, dass sich gemäß den Berechnungen durch die geplante Erhöhung der Staatsstraße St 2125 die Hochwasserhöhen im Kößnachableiter bei einem 100-jährlichen Hochwasser im betreffenden Bereich nur um ca. 1 cm erhöhen. Dies ist unwesentlich und bewegt sich im Rahmen der Rechengenauigkeit.

Dementsprechend ist auch die Auswirkung auf das Grundwasser irrelevant.

Da das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (wie in den amtlichen Karten dargestellt) bereits auf HQ100 bemessen ist, ergibt sich durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 an das HQ100 Niveau keine Veränderung in der Fläche des Überschwemmungsgebietes. Auf den bestehenden Ortsschutz der Ortschaft Kößnach wird im Erläuterungsbericht Bezug genommen. Der Freibord beträgt dort plangemäß 70 cm (Die Angabe 60 cm im Erläuterungsbericht für den Ortsschutz Kößnach ist ein Druckfehler). Maßstab für die Beurteilung der Auswirkungen von Hochwasserschutzmaßnahmen ist das hundertjährige Hochwasser (HQ100). Dennoch würde bei extremen Hochwasserereignissen (> HQ100) der Überlauf auch weiterhin im Bereich der geplanten Aufhöhung der Staatsstraße St 2125 beginnen. Bei solchen extremen Ereignissen wäre jedoch darüber hinaus mit dem Bruch der rechten Kößnachbedeichung entlang des Polders Sossau zu rechnen, was ebenfalls im Erläuterungsbericht ausführlich beschrieben wird.

**Nachteilige Auswirkungen sind weder auf die Hochwasserstände bei HQ100 noch auf die damit korrespondierenden Grundwasserhöhen sowie auch auf die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen im Bereich Kößnach und Kirchroth zu erwarten.**

Insofern ist ein enteignungsgleicher Eingriff nicht erkennbar.

Nach den Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogrammes Bayern sollen Siedlungen vor einem 100-jährlichen Hochwasser geschützt werden. Im Bereich Kößnach und Kirchroth sind bereits entsprechende Hochwasserschutzanlagen errichtet worden. Die geplante Maßnahme ist ein Baustein für den HW100-Schutz des unterstromigen Polders Parkstetten-Reibersdorf.

Die Hochwasserschutzanlagen am Kößnachableiter sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

#### 7.3.27.4 Schreiben vom 24.07.2019

Auf den bestehenden Ortsschutz der Ortschaft Kößnach wird im Erläuterungsbericht der Antragsunterlagen vom 10.04.2019 Bezug genommen. Der Freibord beträgt dort plangemäß 70 cm (die Angabe 60 cm im Erläuterungsbericht für den Ortsschutz Kößnach ist ein Druckfehler). Maßstab für die Beurteilung der Auswirkungen von Hochwasserschutzmaßnahmen ist das hundertjährige Hochwasser (HQ100), dies entspricht den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) der Bayerischen Staatsregierung (Punkt 7.2.5. Hochwasserschutz).

Gemäß den vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durchgeführten Berechnungen erhöhen sich durch die geplante Maßnahme die Hochwasserhöhen im Kößnachableiter beim HQ100 im Bereich Kößnach nur um ca. 1 cm. Dies ist unwesentlich und bewegt sich im Rahmen der Rechengenauigkeit.

Nachteilige Auswirkungen sind weder auf die Hochwasserstände bei HQ100 noch auf die damit korrespondierenden Grundwasserhöhen sowie auch auf die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen im Bereich Kößnach, Kirchroth zu erwarten. Insofern erübrigen sich die Forderungen nach dem Abschluss einer zeitlich unbegrenzten und in der Leistungshöhe uneingeschränkten Elementarschaden-Haftpflichtversicherung für sämtliche Schadensauswirkungen durch Überflutungen und Grundwasseranstieg sowie eines angemessenen finanziellen Schadensausgleiches für einen enteignungsgleichen Eingriff in das Grundeigentum (vgl. Nrn. I und I 1.1 des Schreibens vom 24.07.2019).

Der bestehende Hochwasserschutz an der Kößnach ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens (vgl. Nrn. I 1.2 bis I 1.11, I 2., I 3., I 4. des Schreibens vom 24.07.2019).

Zu den Nrn. I 2.1 bis I 2.3 des Schreibens vom 24.07.2019 wird auf die Ausführungen in der Nr. 7.3.27.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Notwendigkeit der Erhöhung der Staatsstraße St 2125 wurde bereits in II. Nr. 1 dieses Planfeststellungsbeschlusses dargelegt. Gemäß Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG ist für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ein Hochwasserereignis zugrunde zu legen, das statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser). Ergänzend hierzu besagt DIN 19712, Pkt. 5.1, Abs. 2 „...Alle Hochwasserschutzanlagen innerhalb eines topografisch zusammenhängenden Polderraumes müssen hinsichtlich ihres Schutzzieles nach einer einheitlichen Konzeption dimensioniert werden...“. Dies gilt auch für den Polder Parkstetten-Reibersdorf. Der Hochwasserschutz für die bebauten Grundstücke im Ortsteil Kößnach entspricht diesen Anforderungen. Eine Verletzung des Art. 3 Grundgesetz ist deshalb nicht erkennbar (vgl. Nr. I 2.4 des Schreibens vom 24.07.2019).

Der bestehende Hochwasserschutz an der Kößnach und die Aufstellung des Bauungsplanes „Mülleracker“ sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Der 2. Bauplatz im Westteil des angegebenen Grundstückes in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth, kann auch nach der Erhöhung der Staatsstraße St 2125 grundsätzlich bebaut werden, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 WHG aus wasserrechtlicher Sicht kumulativ erfüllt sind. Ein Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung oder eines Vorbescheides liegt dem Landratsamt Straubing-Bogen nicht vor. Die Nichtigkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 07.12.1999 ist nicht erkennbar. Auf die Rechtsbehelfsbelehrung im Planfeststellungsbeschluss vom 07.12.1999 wird verwiesen (vgl. Nrn. II 2. und II 3. des Schreibens vom 24.07.2019).

Zu der Nr. III des Schreibens vom 24.07.2019 wird auf die Ausführungen in der Nr. 7.3.27.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

#### 7.3.27.5 Schreiben vom 25.02.2020

Im Wesentlichen wird auf die Ausführungen in der Nr. 7.3.27.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Der Antrag auf Durchführung des Erörterungstermines im Ortsteil Kößnach hat sich durch die Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG erledigt.

Auf die Durchführung eines Ortstermins wurde verzichtet, weil der Status quo bekannt ist und durch eine Ortseinsicht neue Erkenntnisse nicht zu erwarten sind.

Eine amtliche Befangenheit des Landratsamtes Straubing-Bogen liegt nicht vor.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich für den Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses zuständig.

### 7.3.27.6 Schreiben vom 27.11.2021

#### Zu 1.

Grundsätzlich ist den an der Online-Konsultation Teilnahmeberechtigten zumutbar

- einen Internetzugang einrichten oder einen vorhandenen Zugang optimieren zu lassen
- sich bei mangelnder Versiertheit in der Internet-Nutzung von einem Dritten unterstützen zu lassen oder
- eine Person seiner Wahl als Bevollmächtigten für das Beteiligungsverfahren zu benennen.

Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme an der Online-Konsultation bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen.

Eine Kostenerstattung für die Online-Konsultation ist, wie bei einem Präsenzerörterungstermin, nicht möglich. Bei einem Präsenzerörterungstermin sind auch sämtliche Kosten (z. B. Fahrtkosten, Rechtsanwalt usw.) vom Einwender selbst zu tragen.

Beim Landratsamt Straubing-Bogen sind keine Einwendungen, außer die von der Personenkennziffer (PK) 135, eingegangen, dass ein an der Online-Konsultation Teilnahmeberechtigter wegen fehlender Hardware bzw. Fachkenntnis an der Online-Konsultation nicht teilnehmen kann.

#### Zu 2.

Der Zugang zur Online-Konsultation wurde auf den in Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG festgelegten Personenkreis beschränkt und war somit nicht der gesamten Öffentlichkeit zugänglich.

#### Zu 3.

Die Online-Konsultation fand in der Zeit vom 10.12.2021 bis 10.01.2022 statt.

Die Durchführung der Online-Konsultation wurde gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i. V. m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 2 Abs. 1 PlanSiG mindestens eine Woche vorher öffentlich bekanntgemacht. D. h., die Bekanntmachung der Online-Konsultation wurde fristgerecht auf der Internetpräsenz der Gemeinden Kirchroth und Parkstetten sowie auf der Internetpräsenz des Landratsamtes Straubing-Bogen sowie der Stadt Straubing veröffentlicht.

Auch in den Amtsblättern der Stadt Straubing und des Landkreises Straubing-Bogen wurde die Bekanntmachung der Online-Konsultation veröffentlicht. Eine Bekanntmachung in den öffentlichen Tageszeitungen erfolgte am 02.12.2021. Zudem wurde jeder Teilnahmeberechtigte mit dem Schreiben vom 24.11.2021 über die Durchführung der Online-Konsultation informiert.

Zu 4.

Eine Ortseinsicht ist nach Auffassung des Landratsamtes Straubing-Bogen nicht erforderlich, weil die örtlichen Gegebenheiten bekannt sind und sich gemäß den Berechnungen durch die geplante Erhöhung der Staatsstraße St 2125 die Hochwasserhöhen im Kößnachableiter bei einem 100-jährlichen Hochwasser im betreffenden Bereich nur um ca. 1 cm erhöhen. Dies ist unwesentlich und bewegt sich im Rahmen der Rechengenauigkeit.

Zu 5.

Auf die Korrespondenz mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat 72 – Rechtsfragen des technischen Umweltschutzes und der Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz- und Altlastenrecht, insbesondere auf die E-Mail vom 14.02.2022, wird verwiesen.

Im Zuge der hydraulischen Berechnungen zum gesteuerten Flutpolder Oberauer Schleife wurde festgestellt, dass ab einem Donauhochwasser von knapp unter HQ100 Wasser über den Kößnachableiter in den Polder Parkstetten-Reibersdorf läuft. Der Überlauf erfolgt über eine Tiefstelle in der Staatsstraße St 2125 südöstlich von Kößnach, die Flutung erfolgt von der Donau her rund 2,8 km gegen die Fließrichtung der Kößnach. Die Überschwemmung der Staatsstraße St 2125 stellt eine Schwachstelle im bisherigen Ausbaukonzept für die Donau dar, die mit den Ausbauzielen des Hochwasserschutzes für den Polder Parkstetten-Reibersdorf nicht vereinbar ist und daher beseitigt werden muss. Mit dem vorliegenden Vorhaben soll die Beseitigung der Gefährdung durch technische Hochwasserschutzmaßnahmen (Ausbau auf 100-jährlichen Hochwasserschutz) erfolgen.

Der Bau des Hochwasserschutzes für die Donau ist voll im Gange. Die Fertigstellung des Polders Parkstetten-Reibersdorf ist gemäß dem Bauzeitenplan der WIGES für das Frühjahr 2028 geplant. Dies wurde dem Landratsamt Straubing-Bogen mit dem Schreiben der WIGES vom 31.05.2022, Az.: 268707/TP/, auch so bestätigt. Für die Wirksamkeit des Hochwasserschutzes im Polder Parkstetten-Reibersdorf muss das förmliche wasserrechtliche Gestattungsverfahren weitergeführt werden.

Am 20.05.2020 wurde das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) erlassen. Dieses Gesetz soll die ordnungsgemäße Durchführung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besonderer Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung unter den (zurückliegenden oder künftigen) erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie ermöglichen und sicherstellen.

Die Meinung der Personenkennziffer (PK) 135, dass die jetzt eingetretene Situation der Pandemie-Eskalation abgewartet worden ist, um sie staatlich auszunutzen, die Rechtswahrnehmung von Einwendungsführern gegen staatliche Planungen zu behindern bzw. sogar unmöglich zu machen, ist falsch.

Der für den 18.03.2020 vorgesehene Präsenzerörterungstermin konnte wegen der COVID-19-Pandemie damals nicht durchgeführt werden. Die Pandemiesituation und die damit verbundenen Einschränkungen wurden vom Landratsamt Straubing-Bogen ständig beobachtet mit der Hoffnung, dass doch noch ein Präsenzerörterungstermin durchgeführt werden kann.

Die Pandemiesituation hat sich leider bis zur Durchführung der Online-Konsultation nicht wesentlich gebessert und der Hochwasserschutz im Polder Parkstetten-Reibersdorf wird Anfang 2028 fertiggestellt werden, sodass das förmliche wasserrechtliche Gestattungsverfahren mit der Online-Konsultation weitergeführt werden musste.

Das Landratsamt Straubing-Bogen steht auch gegenüber dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (Träger des Vorhabens) in der Pflicht, über seinen Antrag in einem angemessenen Zeitraum zu entscheiden.

Das Landratsamt Straubing-Bogen konnte nicht verantworten bzw. vertreten, dass bei einem Präsenzerörterungstermin, bei dem über 200 Menschen erwartet werden, sich ein Teilnehmer mit Corona infiziert bzw. ein Teilnehmer an dem Präsenzerörterungstermin nicht teilnimmt, weil er Angst vor einer Ansteckung hat.

#### Zu 6.

Die Online-Konsultation wurde ordnungsgemäß bekannt gemacht (siehe oben zu Nr. 3). Die Bekanntmachungen enthalten alle notwendigen Informationen, um an der Online-Konsultation teilnehmen zu können.

Es ist zumutbar, einen Link abzuschreiben.

Zudem konnte über Klick auf den direkten Link, der auf der Interpräsenz der Gemeinden Kirchroth und Parkstetten, der Stadt Straubing und des Landratsamtes Straubing-Bogen, veröffentlicht wurde, auf die Cloud zugegriffen werden.

Aus organisatorischen Gründen ist es nicht möglich, jedem Betroffenen den kopierbaren Link zuzusenden, zumal die E-Mail Adressen jedes einzelnen Betroffenen dem Landratsamt Straubing-Bogen gar nicht bekannt sind.

#### 7.3.27.7 Zum Schreiben vom 08.12.2021

Auf die Ausführungen in der Nr. 7.3.27.6 dieses Bescheides wird verwiesen.

Rechtsaufsichtsbeschwerde ist bei der Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, einzulegen.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde gegenüber Herrn Roth wird damit begründet, dass die geforderte Ortseinsicht abgelehnt wurde.

Gemäß den Berechnungen durch die geplante Erhöhung der Staatsstraße St 2125 erhöhen sich die Hochwasserhöhen im Kößnachableiter bei einem 100-jährlichen Hochwasser im betreffenden Bereich nur um ca. 1 cm. Dies ist unwesentlich und bewegt sich im Rahmen der Rechengenauigkeit. Dementsprechend ist auch die Auswirkung auf das Grundwasser irrelevant. Gründe, die eine Ortseinsicht rechtfertigen würden, sind nicht erkennbar. Ein persönliches Fehlverhalten von Herrn Roth wurde nicht festgestellt.

Die Erforderlichkeit der Erhöhung der Staatsstraße St 2125 ist keine Meinung des Landratsamtes Straubing-Bogen, sondern lässt sich aus den Antragsunterlagen vom 10.04.2019 und aus dem Gutachten des amtlichen Sachverständigen entnehmen und stellt keine frühzeitige/eindeutige Festlegung in der Sache dar.

Die Anzeige der Befangenheit von Herrn Roth wurde durch Herrn Landrat Josef Laumer und dem Abteilungsleiter der Abteilung 2 des Landratsamtes Straubing-Bogen geprüft. Es erfolgte keine Anordnung zur Enthaltung der weiteren Mitwirkung gemäß Art. 21 BayVwVfG. Insbesondere ist kein Verhalten erkennbar, das nur auf die Behinderung der Wahrnehmung von Beteiligtenrechten abzielen kann.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern (Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG).

Zu erörtern sind **alle** rechtzeitig erhobenen Einwendungen. Eine Vorabselektierung durch die Anhörungsbehörde findet nicht statt.

Damit der Erörterungstermin seinen Zweck erfüllen kann, haben die Beteiligten nicht nur Anspruch auf Anhörung, sondern vor allem auch auf substantielle sachliche Erörterung der Einwendungen und der damit im Zusammenhang stehenden Aspekte des Plans, insbesondere auf eine Erörterung, die auf die wesentlichen Punkte, auf die entscheidungserheblichen Gutachten usw. eingeht. Bei dieser substantiellen Erläuterung werden alle Einwendungen erörtert.

Der Personenkennziffer (PK) 135 muss bewusst sein, dass seine Einwendungen mit über 200 Seiten im Detail erörtert werden müssen und aus dem Inhalt der Erörterung sowie aus dem Erörterungsergebnis ggf. auch Rückschlüsse gezogen werden können.

Gemäß dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt- und Verbraucherschutz vom 17.06.2020 ist eine Anonymisierung der Teilnehmer an der Konsultation nicht erforderlich. Trotzdem wurden die Anschriften der Einwender unkenntlich gemacht (geschwärzt). Ebenso wurden alle personenbezogene Daten in den Einwendungen (Anschriften und Verweise auf Flur Nrn. usw.) unkenntlich gemacht.

Es wurden den Teilnehmern also keine Informationen zugänglich gemacht, die nicht auch bei einem Präsenzerörterungstermin hätten zur Sprache kommen können. Die Zuordnung einer Einwendung zu einem Namen ließe sich auch in einem Präsenz-Erörterungstermin unter Umständen nicht vermeiden, wovon auch die von der Personenkennziffer (PK) 135 zitierte Entscheidung des BVerwG ausgeht („Der Informationsaustausch dient nicht nur der Vorbereitung des Erörterungstermins, in dem sich der Einwender ebenso wie in einem etwa nachfolgenden gerichtlichen Verfahren ohnehin mit seinen persönlichen Daten zu erkennen geben muss, und ist insoweit von § 73 Abs. 6 VwVfG gedeckt“). Dass die Zurverfügungstellung von Einwendungen im Wortlaut ein Mittel der Information in der Online-Konsultation ist, wird auch im Schrifttum so vertreten (vgl. NZBau 2020, 623).

Die Sicherheit des Online-Zugangs war sicher gestellt. Die für die Online-Konsultation erforderlichen Unterlagen wurden in der Cloud des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Verfügung gestellt.

Der Zugriff auf die Cloud war nur mit einem passwortgeschützten Link möglich. Der Link und das Passwort wurden nur dem im Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG genannten Personenkreis zur Verfügung gestellt und nicht der Allgemeinheit.

Der Link und das Passwort wurden durch das EDV System des Landratsamtes Straubing-Bogen generiert.

Die Bebaubarkeit des westlichen Bereiches des angegebenen Wohngrundstückes in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth, ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Ebenso sind der Hochwasserschutz an der Kößnach und der Bebauungsplan „Mülleracker“ nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die gewünschte Akteneinsicht in den Bebauungsplan „Mülleracker-nördlicher Bereich“ ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens und bleibt einem eigenem Verfahren vorbehalten.

Die Hochwasserschutzanlagen am Kößnachableiter sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

#### 7.3.27.8 Zum Schreiben vom 08.01.2022

##### Zu A)

Auf die Ausführungen in den Nrn. 7.3.27.6 und 7.3.27.7 dieses Bescheides wird verwiesen.

Ein schwerwiegender Verfahrensfehler ist wegen der Weiterführung des Planfeststellungsverfahrens mit einer Online-Konsultation nicht erkennbar. Alle eingegangenen Einwendungen wurden dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf als Träger des Vorhabens und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf als amtlichen Sachverständigen unverzüglich zur Stellungnahme vorgelegt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ebenfalls unverzüglich in die Cloud hochgeladen.

Beschwerden, dass eingegangene Stellungnahmen nicht zeitnah bearbeitet bzw. in der Cloud verspätet hochgeladen wurden, sind dem Landratsamt Straubing-Bogen nicht bekannt.

##### Zu B)

Laut terrestrischer Vermessung aus dem Jahre 2016 befindet sich in dem geplanten Abschnitt eine Senke, welche der Straßenlauf folgt. Diese ist in den Längsschnitten dargestellt und zeigt eine deutliche Reduzierung der Geländehöhen bzw. Straßenoberkante. In den Antragsunterlagen vom 10.04.2019 wird ausführlich und nachvollziehbar die Situation Vorort erläutert.

Der Tiefpunkt der Straßenoberkante liegt bei 319,64 m ü NHN, der Bemessungswasserstand auf 319,84 m ü NHN. Da die geplante Straßenerhöhung der Staatsstraße St 2125 zukünftig die Funktion eines Hochwasserschutzdeiches hat, gelten hier die einschlägigen Normen (DIN 19712). Diese setzt für die geplante Maßnahme ein Freibord von 0,5 m voraus. Damit ergibt sich eine Höhe von 320,34 m ü NHN.

Ein mobiler Überflutungsschutz mit Sandsäcken ist kein regelkonformer Hochwasserschutz bzw. Ersatz dafür.

Gemäß den Antragsunterlagen vom 10.04.2019 erhöhen sich durch die geplante Erhöhung der Staatsstraße St 2125 die Hochwasserhöhen im Kößnachableiter beim HQ100 im Bereich Kößnach nur um ca. 1 cm. Dies ist unwesentlich und bewegt sich im Rahmen der Rechengenauigkeit. Nachteilige Auswirkungen sind weder auf die Hochwasserstände bei HQ100 noch auf die damit korrespondierenden Grundwasserhöhen sowie auch auf die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen im Bereich Kößnach, Kirchroth zu erwarten.

Die verschiedenen Deichbruchszenarien wurden im Erläuterungsbericht der Antragsunterlagen vom 10.04.2019 unter Nr. 5.1 ausgiebig dargestellt. Ebenso ein Szenario, bei dem der rechte Kößnachdeich nicht bricht.

Daraus ergibt sich, dass im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Polder Öberau, Sossau sowie der Öberauer Schleife eine maximale Wasserspiegelerhöhung von 5 cm errechnet wurde. In den Poldern und der Öberauer Schleife sind schon im Ist-Zustand die Flächen vollständig überschwemmt, sodass eine erstmalige bzw. weitere bzw. stärkere Betroffenheit Dritter ausgeschlossen werden kann.

Ein Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für den westlichen Bereich des angegebenen Grundstückes in der Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth, ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Ein entsprechender Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung bzw. eines Vorbescheides liegt dem Landratsamt Straubing-Bogen nicht vor, sodass keine konkreten Aussagen zu einer möglichen Bebauung und evtl. möglichen Hochwasserschutzauflagen getroffen werden können. Zudem ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt, oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen (§ 5 Abs. 2 WHG).

Der Bebauungsplan „Mülleracker“ ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Maßnahmen im Katastrophenfall sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Evtl. erforderliche Maßnahmen sind im Einzelfall durch die Katastrophenschutzbehörde anzuordnen.

#### 7.3.27.9 Zum Schreiben vom 12.02.2022

Das Schreiben vom 12.02.2022 ist nach Ablauf der Online-Konsultation beim Landratsamt Straubing-Bogen eingegangen.

Die Einwendungen entsprechen im Großen und Ganzen dem bereits in der Vergangenheit Vorgebrachten.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Nrn. 7.3.27.1 – 7.3.27.8 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

#### 7.3.27.10 Zum Schreiben vom 28.02.2022

Das Schreiben vom 28.02.2022 ist nach Ablauf der Online-Konsultation beim Landratsamt Straubing-Bogen eingegangen.

Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist die Aufhöhung der Staatsstraße St 2125 (Flur Nr. 876, Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth) im Bereich der Flur Nrn. 874 und 876, Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth und Flur Nr. 2176, Gemarkung und Gemeinde Parkstetten und nicht das Planfeststellungsverfahren für den Hochwasserschutz an der Kößnach.

Akteneinsicht kann entsprechend den gesetzlichen Regelungen gewährt werden.

Die Nichtigkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 01.08.1996 wegen offensichtlicher schwerer Fehlerhaftigkeit kann nicht festgestellt werden.

Die Einwendungen entsprechen im Großen und Ganzen dem bereits in der Vergangenheit Vorgebrachten.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Nrn. 7.3.27.1 – 7.3.27.8 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

#### 7.3.27.11 Zum Schreiben vom 18.03.2022

Das Schreiben vom 18.03.2022 ist nach Ablauf der Online-Konsultation beim Landratsamt Straubing-Bogen eingegangen.

Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist die Aufhöhung der Staatsstraße St 2125 (Flur Nr. 876, Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth) im Bereich der Flur Nrn. 874 und 876, Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth und Flur Nr. 2176, Gemarkung und Gemeinde Parkstetten und nicht das Planfeststellungsverfahren für den Hochwasserschutz an der Kößnach.

Die Nichtigkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 01.08.1996 wegen offensichtlicher schwerer Fehlerhaftigkeit kann nicht festgestellt werden.

Die Einwendungen entsprechen im Großen und Ganzen dem bereits in der Vergangenheit Vorgebrachten.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Nrn. 7.3.27.1 – 7.3.27.8 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

#### 7.3.27.12 Zum Schreiben vom 04.04.2022

Das Schreiben vom 04.04.2022 ist nach Ablauf der Online-Konsultation beim Landratsamt Straubing-Bogen eingegangen.

Die Planrechtfertigung wurde in II. Nr. 1 dieses Planfeststellungsbeschlusses ausführlich begründet. Gründe, die diese Planfeststellung nicht rechtfertigen würden, sind nicht erkennbar.

Die Befangenheitserklärung gegenüber dem ehemaligen Bürgermeister der Gemeinde Kirchroth ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die weiteren Einwendungen entsprechen im Großen und Ganzen dem bereits in der Vergangenheit Vorgebrachten.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Nrn. 7.3.27.1 – 7.3.27.8 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

#### 7.3.27.13 Zum Schreiben vom 26.06.2022

Das Schreiben vom 26.06.2022 ist nach Ablauf der Online-Konsultation beim Landratsamt Straubing-Bogen eingegangen.

Das Normenkontrollverfahren 14 N 91.282 (Bebauungsplan „Mülleracker“ der Gemeinde Kirchroth) ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die Einwendungen entsprechen im Großen und Ganzen dem bereits in der Vergangenheit Vorgebrachten.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Nrn. 7.3.27.1 – 7.3.27.8 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

#### 7.4 Bewertung der Umweltauswirkungen/Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. der Anlage 1 Nr. 13.13 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für den Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Gemäß der Nr. 6 der Antragsunterlagen vom 10.04.2019 werden durch die Anhebung der Staatsstraße St 2125 der Hochwasserabfluss über die Staatsstraße St 2125 und über die rechte Kößnachbedeichung sowie die Abflussverhältnisse in der Kößnach, verändert.

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG ergeben hat, dass durch die Erhöhung der Staatsstraße St 2125, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) zu erwarten sind, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 5 Abs. 1 UVPG).

Durch die im förmlichen wasserrechtlichen Gestattungsverfahren beteiligten Fachstellen und durch den amtlichen Sachverständigen wurde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gefordert.

Die dezidierte Prüfung der Beurteilung

- der Merkmale der Erhöhung der Staatsstraße St 2125, Anlage 3 Nr. 1 UVPG
- des Standortes der Erhöhung der Staatsstraße St 2125, Anlage 3 Nr. 2 UVPG und
- die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen der Erhöhung der Staatsstraße St 2125, Anlage 3 Nr. 3 UVPG

ist in der Anlage 9 der Antragsunterlagen vom 10.04.2019 enthalten.

Es wurde auch berücksichtigt, dass die Staatsstraße St 2125 bereits besteht und lediglich auf einer Länge von ca. 360 m um maximal 0,70 m erhöht wird. Die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 erfolgt zusammen mit der Sanierung der Staatsstraße St 2125, damit Doppelaufwendungen vermieden und Synergien genutzt werden können.

Die Voraussetzungen, unter denen nach § 7 Abs. 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, lagen hier nicht vor.

Diese Entscheidung wurde am 18.04.2023 im UVP-Portal veröffentlicht.

8. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung-VwGO)

Zweck des Vorhabens ist es, eine Schwachstelle für den künftigen Schutz des Polders Parkstetten-Reibersdorf vor einem 100-jährlichen Donauhochwasser zu beseitigen und die Befahrbarkeit der Staatsstraße St 2125 im Bereich Kößnach bei einem 100-jährlichen Donauhochwasser zu gewährleisten.

Die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 stellt einen Teilabschnitt des Gesamtvorhabens in diesem Polderbereich dar. Der Hochwasserschutz wird daher als Ganzes erst voll wirksam, wenn die übrigen Teilbereiche unterstrom Reibersdorf ebenfalls ausgebaut sind.

Bei der großen Bedeutung des Hochwasserschutzes des Polders Parkstetten-Reibersdorf und der Sicherstellung der Befahrbarkeit der Staatsstraße St 2125 im Bereich Kößnach bei einem 100-jährlichen Donauhochwasser für die Allgemeinheit ist damit die fristgerechte Beseitigung der Schwachstelle bei der Staatsstraße St 2125 im öffentlichen Interesse notwendig. Durch ein mögliches Anfechtungsverfahren könnten der fristgerechte Baubeginn und Baufertigstellung erheblich verzögert werden. Der HW100-Schutz des Polders Parkstetten-Reibersdorf und die Befahrbarkeit der Staatsstraße St 2125 im Bereich Kößnach bei einem 100-jährlichen Donauhochwasser wäre somit nicht gegeben. Darin läge eine so schwere Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen in Bezug auf den HW100-Schutz und der Befahrbarkeit der Staatsstraße St 2125 im Bereich Kößnach bei einem 100-jährlichen Donauhochwasser, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse gerechtfertigt ist.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

9. Die Verbote des § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Somit ist für die Erhöhung der Staatsstraße St 2125 keine Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG erforderlich (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

10. Kosten

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG).

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, ist gemäß Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG und § 6 UGebO von der Zahlung der Gebühr befreit.

Die Auslagen für die Postzustellungsaufträge (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG) und für die öffentlichen Bekanntmachungen (Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 KG) sind zu erstatten.

Hinweise:

1. Eine Abnahme der Anlage ist nach Art. 61 BayWG nicht erforderlich, da es sich um eine staatliche Maßnahme handelt und die Bauabnahme einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen wird (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG).
2. Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das Landratsamt Straubing-Bogen als zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

Die Daten werden erhoben, um das wasserrechtliche Verfahren durchzuführen.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG) in Verbindung mit dem anzuwendenden Fachgesetz.

Weitergehende Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet auf der Homepage des Landkreises Straubing-Bogen und unter <http://www.landkreis-straubing-bogen.de/buergerservice/formulare-und-merkblaetter/> abrufen.

Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder vom behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGh), Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ein Vorverfahren nach § 68 VwGO entfällt gemäß Art. 70, 74 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG.

Rechtsbehelfe gegen diesen Planfeststellungsbeschluss haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Straubing-Bogen kann die Aussetzung der Vollziehung und beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.



Seissler  
Regierungsrat